



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Systemakkreditierung

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

KATHOLISCHE UNIVERSITÄT (KU) EICHSTÄTT-INGOLSTADT

Stand: 23. Februar 2022



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Universität (KU) Eichstätt-Ingolstadt
-------------------	--

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	23.02.2022

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Erstakkreditierung:

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO hat mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Bistum Eichstätt hat dem Akkreditierungsbericht zugestimmt.

Kurzportrait der Hochschule

Die Katholische Universität (KU) Eichstätt-Ingolstadt ist eine Universität des Landes Bayern, die von einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts getragen und zu 85% durch den Freistaat Bayern finanziert wird. Sie wurde 1972 als Zusammenschluss von zwei kirchlichen Hochschulen in Eichstätt und zwei eingerichteten Fachhochschulstudiengängen als Gesamthochschule gegründet. 1989 kam die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Ingolstadt dazu. Seit 2001 führt die Hochschule den Namen „Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.“ Nach eigenen Angaben ist sie die einzige katholische Universität im deutschen Sprachraum und besitzt das Promotions- wie auch das Habilitationsrecht. Die erworbenen akademischen Grade und Zeugnisse verleihen die gleichen Rechte wie staatliche Hochschulen. Damit ist die KU gemäß Selbstbericht sowohl der universitären als auch der katholischen Tradition verpflichtet, was bedeutet, dass die Hochschule für Studierende jeder Konfession offensteht und die Freiheit der Wissenschaft gewährleistet ist. Aufgrund des katholischen Fundaments sollen Ergebnisse der Forschung wie auch das Handeln im Alltag, auf das an der Hochschule vorbereitet wird, reflektiert und auf ihre Wertegrundlage hinterfragt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die KU laut Selbstbericht ihren Auftrag darin, sich offen und ohne Vorbehalt der Sache der Wahrheit zu widmen und diesen in wissenschaftlicher Autonomie sowie in Freiheit von Forschung und Lehre zur erfüllen. Darüber hinaus wird Internationalisierung als ein zentrales Profilelement bezeichnet.

Im Sommersemester 2020 waren rund 5.000 Studierende an der KU eingeschrieben, davon studierten ca. 4.000 am Standort Eichstätt.

Die KU Eichstätt-Ingolstadt gliedert sich in acht Fakultäten, von denen sieben in Eichstätt angesiedelt sind. Die Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat ihren Sitz weiterhin in Ingolstadt:

- Theologische Fakultät
- Philosophisch-Pädagogische Fakultät
- Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät
- Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät
- Mathematisch-Geographische Fakultät
- Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (FH)
- Fakultät für Soziale Arbeit (FH)
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Der Schwerpunkt der angebotenen Studiengänge liegt im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften. Das Studienangebot umfasst 16 Bachelor- und 19 Masterstudiengänge (davon 3 weiterbildend). Eine Besonderheit bildet der Interdisziplinäre BA-/MA-Studiengang, bei dem 20 (Bachelor) bzw. 18 (Master) unterschiedliche Fächer in drei Profilen miteinander kombiniert werden können. Dazu kommen weitere Studiengänge, die mit dem Staatsexamen (Lehramt) bzw. dem Magister (Katholische Theologie) abgeschlossen werden. Eine weitere Besonderheit des Studienangebots an der KU ist die parallele Einschreibung der Lehramts-Studierenden in den Interdisziplinären BA-/MA-Studiengang, wodurch sie parallel zum Staatsexamen je nach Fächerkombination und i. d. R ohne Belegung zusätzlicher Module den Abschluss Bachelor of Arts oder Bachelor of Education erwerben.

Überblick über das QM-System

Träger der Hochschule ist eine von den bayerischen Bischöfen eingerichtete kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts. Er legt fest, wie die Hochschule gegliedert ist, welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammensetzen sind und welche Bezeichnung die Hochschule führt. Der Träger bedarf dazu jeweils des staatlichen Einvernehmens. Von der Universität werden die Grundordnung und deren Änderungen sowie sonstige Satzungen beschlossen, die nach staatlichem Recht von den Universitäten erlassen werden dürfen, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen sowie Satzungen über Zulassungsbeschränkungen. Über die Grundordnung und deren Änderungen beschließt der Hochschulrat mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Präsidium, Senat und Hochschulrat stellen gemäß der Grundordnung der KU die zentralen Organe der Hochschule dar. Aufgaben und Zusammensetzungen der zentralen Organe leiten sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und der Grundordnung der KU ab. Das *Präsidium* setzt sich aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, den Vizepräsident/innen sowie dem/der Kanzler/in zusammen. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Universität und ist im Bereich Studium und Lehre u.a. für die Vorschläge für die Grundsätze von Evaluierung und Qualitätssicherung sowie – nach einer erfolgreichen Systemakkreditierung – für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates zuständig. Die/der *Vizepräsident/in für Studium und Lehre* verantwortet die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre und steuert die strategische und operative Ausrichtung sowie die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements. Darüber hinaus stellt sie/er die kommunikative Schnittstelle zwischen der Universitätsleitung und dem operativen Qualitätsmanagement dar und verantwortet alle weiteren zentral organisierten Evaluationsinstrumente.

Dem *Senat* obliegt die Beschlussfassung über Vorschläge für die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen auf der Basis eines Studiengangskonzeptes, über die von der Universität zu erlassenden Rechtsvorschriften sowie über die Grundsätze für die Evaluierung und Qualitätssicherung. Mit Verabschiedung der Allgemeinen Evaluationsordnung soll der Senat zukünftig auch über die interne Akkreditierung von Studiengängen entscheiden. Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Senats wurde eine *Kommission für Studium und Lehre* eingerichtet.

Der *Hochschulrat* beschließt unter anderem über Änderungen der Grundordnung, entscheidet über den Entwicklungsplan und dessen Fortschreibung und beschließt die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, Instituten, Forschungseinrichtungen und zentralen Einrichtungen der Universität.

Die *Fakultäten* sind in Fachgebiete und/oder Lehrstühle untergliedert. Organe der Fakultäten sind die/der Dekan/in, die/der Studiendekan/in sowie der Fakultätsrat. Dabei ist die/der Studiendekan/in auf Fakultätsebene für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre zuständig, d.h. er/sie wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist und eine angemessene Betreuung der Studierenden erfolgt. Zur Unterstützung der Fakultäten und Dekanate gibt es an jeder Fakultät eine/n Fakultätsmanager/in. Dem *Fakultätsrat* obliegen alle zentralen Entscheidungen, die die Fakultät betreffen (beispielsweise die Verabschiedung neuer Prüfungsordnungen oder der Beschluss über Berufungslisten, Ausschreibungen etc.). Auf der Ebene der Studiengänge sind *Studiengangsverantwortliche* benannt, die den Studienbetrieb koordinieren.

Auf der Ebene der Verwaltung ist insbesondere die *Abteilung IV: Studienorganisation* für den Bereich Studium und Lehre relevant: Das *Referat IV/1: Qualitätsmanagement in Studium und Lehre* koordiniert die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre und ist Ansprechpartner der Fakultäten in Fragen der Modul- und Studiengangsentwicklung. Außerdem gehören die Referate IV/2: Studierendenberatung, IV/3: Studierendenbüro, IV/4: Prüfungsamt und IV/5: Studierendenservice Campus Ingolstadt zu dieser Abteilung.

Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist auf unterschiedlichen Ebenen in verschiedenen Gremien angesiedelt. Auf fakultätsübergreifender Ebene werden der Jour fixe der Studiendekan/innen und der Jour fixe der Fakultätsmanager/innen genannt. Darüber hinaus gibt es einen monatlichen Arbeitskreis Qualitätssicherung Studienorganisation sowie ein jährliches QS-Jahresgespräch, an dem die/der Vizepräsident/in für Studium und Lehre, die Studiendekan/innen sowie die Vertreter/innen des studentischen Konvents teilnehmen.

Die Basis für die Kriterien zur Beurteilung von Studiengängen stellt das *Leitbild für Studium und Lehre* dar, welches im Sommersemester 2019 im Senat verabschiedet wurde. Gemeinsam mit der *Allgemeinen Evaluationsordnung der Universität (AllEvaKU)* bildet es die Grundlage für das QM-System, zu dem verschiedene Instrumente und Verfahren gehören:

Zum einen werden im Rahmen der Studierenden und Prüfungsstatistik verschiedene Kennzahlen erhoben, die dem kontinuierlichen Monitoring der Studiengänge dienen. Die Fakultäten erhalten im Rahmen der Studiengangsevaluation (siehe unten) ein von der Verwaltung erstelltes *Datenblatt* zum Studiengang, welches neben den Kennzahlen weitere Daten zum Studienerfolg enthält. Zum anderen sieht die Evaluationsordnung verschiedene *Evaluationen* vor: Vorgesehen sind Lehrveranstaltungsevaluationen, Erstsemesterbefragungen, Studienverlaufsbeurteilungen, Befragungen der Absolvent/innen sowie Befragungen zum Abbruch des Studiums. Während die Lehrveranstaltungsevaluation dezentral in den Fakultäten stattfindet, werden die Kohortenstudien zentral im Referat IV/1 organisiert. Die Auswertung erfolgt auf zentraler Ebene mithilfe einer entsprechenden Software.

Die *interne Akkreditierung der Studiengänge* erfolgt auf Basis eines internen Evaluationsverfahrens. Dabei unterscheidet die KU zwischen dem Verfahren der *Konzeptevaluation*, bei dem die Einrichtung eines neuen Studiengangs mit der Erstakkreditierung verknüpft wird und dem Verfahren der *Studiengangsevaluation*, welches der regelmäßigen Überprüfung aller Studienangebote der KU dient.

Für die Studiengangsevaluation erstellt die jeweilige Fakultät einen *Selbstbericht*, der durch einen *formalen Prüfbericht* des Referats IV/1 und der Rechtsabteilung) sowie eine studentische Stellungnahme zu den Entwicklungen des Studiengangs ergänzt wird. Die fachlich-inhaltliche Begutachtung findet durch *externe Gutachter/innen* statt und kann mittels einer Vor-Ort-Begehung oder einer schriftlichen Stellungnahme erfolgen. Der Ablauf einer Vor-Ort-Begehung ist weitestgehend standardisiert. Hier sind Gespräche mit der/dem Vizepräsident/in für Studium und Lehre, der Fakultätsleitung sowie mit Vertreter/innen des Studiengangs vorgesehen. Sofern es sich nicht um eine Konzeptevaluation handelt, erfolgt auch ein Gespräch mit den Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs.

Die/der Vizepräsident/in für Studium und Lehre bestellt die externen Gutachter/innen; die/der zuständige Studiendekan/in oder Studiendekan kann dafür Vorschläge vorlegen. Die *Gutachtergruppe* setzt sich aus mindestens zwei Hochschullehrer/innen, einer/einem Vertreter/in der Berufspraxis sowie einer/einem Studierenden zusammen. Bei staatlich reglementierten Studiengängen oder Studiengängen mit dem Kombinationsfach Katholische Theologie oder Religion werden zusätzliche externe Expert/innen mit beratender Funktion in die Begutachtung einbezogen.

Auf Basis des Selbstberichts sowie der Gespräche wird ein *Gutachten* erstellt. Der Prozess wird durch das Referat IV/1 begleitet. Die Fakultät erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme; anschließend werden alle Unterlagen des Studiengangsevaluationsverfahrens an die Kommission für Studium und Lehre weitergeleitet, die eine Stellungnahme mit Maßgaben und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs für den Senat erstellt. Dieser trifft die *interne Akkreditierungsentscheidung*. In diesem Zusammenhang können sowohl Maßgaben, die innerhalb eines Jahres umgesetzt werden müssen, als auch Empfehlungen ausgesprochen werden. Die Ergebnisse werden auf der Homepage der KU veröffentlicht. Die Akkreditierung gilt für einen Zeitraum von acht Jahren, bei Konzeptevaluationen sind fünf Jahre vorgesehen.

Wesentliche Änderungen werden analog zur Einrichtung von Studiengängen geprüft. Die entsprechende Entscheidung der Kommission für Studium und Lehre bezieht sich insbesondere darauf, ob ein erneutes Verfahren der Studiengangsevaluation erforderlich ist.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre wurde an der KU Eichstätt ein Institutionen- und Gremienzirkel mit einem zugehörigen Berichtswesen etabliert, wodurch ein geschlossener Regelkreis geschaffen wird, in dem alle für eine Systemakkreditierung wichtigen Elemente angelegt sind. Der Selbstbericht zur Systemakkreditierung gibt detailliert Auskunft über den Entwicklungsprozess. Im Zuge dessen wird die aktive Einbeziehung von Akteuren aller Statusgruppen auf dem Campus sowie externen Sachverständigen betont — sowohl bei der Entwicklung gemeinsamer Ziele eines Qualitätsmanagementsystems als auch bei der Entwicklung der auf formalen Vorgaben basierenden Prozesse der Qualitätssicherungsregelkreise. Das System wird von allen Beteiligten als hilfreich wahrgenommen. Damit hat die KU Eichstätt/Ingolstadt Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt. Positiv hervorzuheben ist die hohe Bereitschaft aller Beteiligten, sich aufeinander und auch auf die Anregungen der Gutachtergruppe einzulassen und vertrauensvoll miteinander umzugehen.

Der Selbstevaluationsbericht legt die weitestgehend geschlossenen Regelkreise des Evaluierungs- und Qualitätssicherungssystems transparent dar und benennt unter Darlegung der jeweiligen Funktionen und Aufgaben die Verantwortlichkeiten und zuständigen Gremien, die alle Leistungsbereiche der Hochschule umfassen, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind. Innerhalb der Regelkreise des Qualitätsmanagementsystems sind verschiedene regelmäßig tagende Gremien vorgesehen. Daraus ergibt sich das Bild eines umfassenden Kommunikations- und Berichterstattungssystems bzw. eines geschlossenen Regelkreises, der neben basalen Daten wie Studierenden- und Prüfungsstatistik insbesondere einerseits Instrumente der Studierendenbefragung (Lehrveranstaltungsbewertung, Erstsemesterbefragung, Studienverlaufsbeurteilung, Absolvent/innenbefragung) und andererseits der internen Berichterstattung (Lehrberichte) als regelmäßige Verfahrensschritte und Prozesse einschließt. Die Evaluation von Studium und Lehre ist durch die aktuelle Evaluationsordnung angemessen geregelt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Evaluationsordnung nach der ersten Begehung um qualitative Verfahren insbesondere im Hinblick auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen mit kleineren Gruppengrößen erweitert wurde.

Die interne Akkreditierung von Studiengängen ist in das Qualitätssicherungssystem integriert und stark an das Vorgehen bei der Programmakkreditierung angelehnt. Der von der entsprechenden Fakultät zu erstellende Selbstbericht des Studiengangs, die Begehung und Begutachtung durch externe Gutachter/innen (d.h. hochschulexterne wissenschaftliche Expert/innen, Vertreter/innen der Berufspraxis, Absolvent/innen) bis zum Beschluss über die interne Akkreditierung im Senat inkl. möglicher Maßgaben (Auflagenerteilung) oder Empfehlungen sind transparent dargelegt und geregelt. Die Überprüfung der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß der MRVO erfolgt anhand eines Kriterienkatalogs.

Am Beispiel der Stichprobe „Modularisierung“ hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass die formalen Kriterien an der KU Eichstätt-Ingolstadt umgesetzt werden. Die Studiengänge sind vollständig modularisiert, Unstimmigkeiten sind im Rahmen der Qualitätssicherung aufgefallen und wurden im Zuge der Prozesse behoben. Im Rahmen der Stichprobe „Studierbarkeit“ hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass der Studierbarkeit im Qualitätssicherungssystem große Aufmerksamkeit zukommt. Lobend zu erwähnen ist das Zeitfenstermodell, das das Zentrum für Lehrerbildung entwickelt hat und das auch auf andere Studiengänge angewandt wird. Die befragten Studierenden haben bestätigt, dass ein verlässlicher und planbarer Studienbetrieb gegeben ist. Anhand der Stichprobe „Germanistik“ konnte die Gutachtergruppe einen vollständigen internen Akkreditierungsprozess transparent nachvollziehen. Dabei entstand der Eindruck, dass die von der KU eingesetzten Gutachter/innen sich im Rahmen der internen Akkreditierung durchaus mit allen fachlich-inhaltlichen Kriterien auseinandergesetzt haben, dies ist jedoch nicht in dem beispielhaft vorgelegten

Gutachten dokumentiert. Im Nachgang zur zweiten Begehung wurden von der KU überarbeitete Vorlagen („Gutachtenvorlage“ und „Kriterien für die Beurteilung von Studiengängen“) vorgelegt, mit denen eine systematische Bewertung aller relevanten Kriterien durch die beteiligten Externen zukünftig sichergestellt werden soll.

Als unterstützende oder begleitende Maßnahmen bei Auflagenerfüllungen bzw. der Weiterentwicklung der Studiengänge erscheinen die angezeigten Maßnahmen zur Optimierung bedarfsorientierter Personalentwicklungsmaßnahmen sowie die Bereitstellung hochschuldidaktischer Qualifizierungsangebote für Lehre und Beratung (letzteres landesweit vernetzt) vielversprechend. Begrüßenswert sind ebenfalls die im Selbstbericht aufgeführten Informations- und Unterstützungsangebote seitens der Hochschule für die Qualitätssicherungsakteure in den Fakultäten: Transparenz der Prozessabläufe scheint hergestellt zu sein, Vorlagen für Formulare und Berichte werden bereitgehalten; die angezeigte Veröffentlichung der Ergebnisse der internen Evaluationsverfahren (inkl. externer Gutachten und formalem Prüfbericht) entspricht den Anforderungen der Musterrechtsverordnung.

Eine regelhafte Beteiligung der Studierenden ist auf allen Ebenen des Qualitätssicherungssystems vorgesehen. Das Feedback der Studierenden wird aufgenommen und ernst genommen. Zu wünschen wäre, dass die Möglichkeiten, die mit der Qualitätssicherung für die Studierenden verbunden sind, noch besser bekannt gemacht werden könnten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule	4
Überblick über das QM-System	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung	8
I. Prüfbericht	11
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	12
II.2.1.1 Leitbild für die Lehre	12
II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene	14
II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	18
II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand	20
II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	22
II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	24
II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung	26
II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	28
II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge	28
II.2.2.2 Reglementierte Studiengänge.....	30
II.2.2.3 Datenerhebung.....	31
II.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung	33
II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen.....	34
II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene.....	34
II.3 Ergebnisse der Stichproben	36
II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge „Germanistik“	37
II.3.2 Berücksichtigung formaler Kriterien gemäß Teil 2 MRVO am Beispiel der Modularisierung (§ 7 MRVO).....	40
II.3.3 Berücksichtigung fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 3 MRVO am Beispiel der Studierbarkeit (§ 12 (5) MRVO).....	42
III. Begutachtungsverfahren	44
III.1 Allgemeine Hinweise	44
III.2 Rechtliche Grundlagen	44
III.3 Gutachtergruppe	44
IV. Datenblatt	46
V. Glossar	47

I. Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

Die KU Eichstätt-Ingolstadt hat ihr QM-System am Beispiel des Masterstudiengangs „Inklusive Musikpädagogik/Community Music“ erprobt.

Die Durchführung des Pilotverfahrens ist in den Anlagen zum Selbstbericht ausführlich dokumentiert.

Im **formalen Prüfbericht** wird festgestellt, dass die formalen Kriterien zum Großteil erfüllt sind. Vorgeschlagen werden fünf Auflagen, die sich insbesondere auf die Modulbeschreibungen beziehen.

Die fachlich-inhaltliche Bewertung der Studiengänge erfolgte im Rahmen einer **Begehung** am 01./02.12.2019. Dazu wurde eine vierköpfige Gutachtergruppe, bestehend aus zwei (hochschulexternen) Vertreter/innen der Wissenschaft, einem Vertreter der Berufspraxis und einer (externen) Vertreterin der Studierenden eingesetzt.

Im **Gutachten** stellt die Gutachtergruppe fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind, und konstatiert Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Internationalisierung des Studiengangs. Es wurden zwei Maßgaben empfohlen, die sich auf die Eignungsverfahren für den Studiengang sowie ein mögliches semesterweises Prüfungsangebot beziehen.

Die Fakultät hat das Gutachten kommentiert. Dabei geht sie auf die Kritik der Gutachtergruppe ein und weist auch darauf hin, dass den Empfehlungen zur Internationalisierung bereits nachgekommen werde.

Mit Beschluss vom 13.01.2020 empfiehlt die Kommission für Studium und Lehre die interne Akkreditierung des Studiengangs und greift dabei die im Prüfbericht empfohlenen Maßgaben sowie verschiedene Empfehlungen auf.

Ein Beschluss des Senats ist nicht dokumentiert, was darauf zurückzuführen ist, dass die KU Eichstätt derzeit noch nicht systemakkreditiert ist und folglich noch keine verbindlichen internen Akkreditierungsentscheidungen treffen kann.

Somit kann festgestellt werden, dass die Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO, wonach mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen haben muss, erfüllt ist.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- Umsetzung des QM-Systems in der Praxis
- Lehrevaluation
- Interne Akkreditierung von Studiengängen
- Ableitung von Maßnahmen / Follow-Up-Prozesse

II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

II.2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO:

Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Dokumentation

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) verfügt über ein Leitbild für Studium und Lehre, welches im Sommersemester 2019 durch den Senat verabschiedet wurde. Das Leitbild für Studium und Lehre wurde im Rahmen des Aufbaus des QM-Systems der Hochschule in einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe erstellt, in der Professor/innen, Mitglieder des akademischen Mittelbaus, Mitarbeiter/innen der Verwaltung sowie Studierende vertreten waren.

Gemäß Darstellung im Selbstbericht sieht die KU Eichstätt ihr Bildungsverständnis im Zentrum von Studium und Lehre, welches sie als „diskursiv, vernetzt, engagiert und persönlich“ beschreibt: Studium und Lehre sollen durch das wissenschaftliche Profil der beteiligten Fächer geprägt sein. Es sollen sowohl forschungs- als auch anwendungsorientierte Studiengänge mit klarem Qualifikationsprofil angeboten werden, die es den Studierenden ermöglichen, neue Kompetenzen zu erwerben und auszubauen, Fähigkeiten zu entfalten und sich entsprechende Berufsfelder zu erschließen. Vor diesem Hintergrund sollen die grundständigen Studiengänge ein in forschungsnahes Lernen führen und in weiterführenden Programmen soll die Befähigung zu eigenständigem forschendem Lernen vertieft werden. Dabei geht die KU davon aus, dass Lehrende und Lernende das Bildungsgeschehen interaktiv und in einem offenen, kritischen und reflektierten Austausch diskursiv miteinander gestalten. Durch die Verknüpfung von Präsenzlehre, selbstgeleitetem Lernen und digitalen Lehr-Lernsettings soll eine Studienkultur akademischer Freiheit unterstützt werden. Forschung und Lehre sollen gesellschaftliche Entwicklungen in Forschung und Lehre aufgreifen bzw. antizipieren und daraus resultierende Erkenntnisse mit Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kirche diskutieren. Dabei ist es der Universität nach eigenen Angaben ein Anliegen, eine internationale Studien- und Campus-Kultur zu fördern. Die Studierenden sollen mit ihren individuellen Begabungen wahrgenommen und gefördert werden.

Das Leitbild für Studium und Lehre soll gemeinsam mit der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) die Grundlage für die Kriterien zur Beurteilung von Studiengängen im Rahmen der Konzept- und Studiengangsevaluation zur Vorbereitung der internen Akkreditierung bilden.

Die praktische Umsetzung des Leitbilds für Studium und Lehre soll insbesondere über das interdisziplinär angelegte Studienprogramm „Studium.Pro“ erfolgen, welches sukzessive in allen Studiengängen als eigener Wahlpflichtbereich mit einem Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten implementiert werden soll. Die Implementierung entsprechender Module in die Curricula findet gemäß Selbstbericht i.d.R. im Zuge der Weiterentwicklung der Studiengänge (Änderung von Prüfungsordnungen, Wesentliche Änderung von Studiengängen) statt und ist in den Qualitätskriterien für die Evaluation neuer und bereits bestehender Studiengänge integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Leitbild Lehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist kurz und aussagekräftig. Es resultiert aus dem Gesamtleitbild der Universität, in dem die Freiheit der Wissenschaft und die Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt als zentrale Aspekte genannt werden. Das Leitbild Studium und Lehre basiert auf einer schon länger gelebten Kultur an der Hochschule und soll den aktuellen Anspruch der Universität an die Gestaltung von Studium und Lehre in vier Punkten („diskursiv, vernetzt, engagiert und persönlich“) zusammengefasst beschreiben. In diesem Zusammenhang werden Ziele für die Zukunft definiert, die im Verfahren intensiv diskutiert wurden. Dabei ist deutlich geworden, dass der Bildungsbegriff der KU als Katholischer Hochschule sich stark am christlichen Menschenbild orientiert. Vor diesem Hintergrund spielen gesellschaftliche Aspekte und auch die Unterstützung des zivilgesellschaftlichen Engagements der Studierenden eine große Rolle.

Die Gutachtergruppe hielt das Leitbild zunächst für sehr ambitioniert, kam jedoch nach den Gesprächen im Verfahren zu der Einschätzung, dass es alles andere als eine leere Hülse ist. Der partizipative Prozess, durch den es entstand, scheint ein wichtiger Meilenstein für die Herausbildung einer kollektiven Identität und einer wertebasierten Führungskultur gewesen zu sein. Die generelle Selbstverpflichtung auf das Leitbild und vor allem die Rückbindung der qualitätssichernden Prozesse an das Leitbild gelingen in überzeugender Weise. Die Vertreter/innen der Universität stellten im Verfahren überzeugend dar, dass ein Leitgedanke bei der Entwicklung des QM-Systems war, dass dieses zum Gesamtprofil der Universität passen und die Kultur der Hochschule abbilden sollte. So könnten die oben genannten vier Bereiche des Leitbilds gleichermaßen auch für das QM-System selbst gelten, welches ebenfalls diskursiv und vernetzt sein soll: So sollen bspw. in Bezug auf Gremien etc. alle Beteiligten auf ihrer Ebene Verantwortung übernehmen

Vor diesem Hintergrund werden auch die Studiengänge im Rahmen des internen QM-Systems auf ihre Passgenauigkeit zum Leitbild kritisch begutachtet, um systematisch sicherzustellen, dass sich dieses in den Curricula widerspiegelt. Eine besondere Rolle spielt bei der Einrichtung neuer und der Evaluation bzw. Weiterentwicklung bestehender Studiengänge das interdisziplinär angelegte Studienprogramm „Studium.Pro“. Die Implementierung entsprechender Module in die Curricula sind ein wichtiger Prüfparameter im Rahmen der internen Evaluation.

Die Gutachtergruppe gewann im Verfahren den Eindruck, dass das Leitbild Lehre handlungsleitend für die kontinuierliche Qualitätssicherung und -weiterentwicklung der Studiengänge der KU ist. Die Fakultäten konnten überzeugend darstellen, wie die zentralen Punkte innerhalb der Studiengänge aufgegriffen und konkret umgesetzt werden.

Auch das Thema „Internationalisierung“ spielt an der KU Eichstätt-Ingolstadt eine wichtige Rolle. Internationalisierung im Sinne der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen nimmt jedoch aus der Perspektive der Studierenden viel Zeit in Anspruch. Die Universität hat nach eigenen Angaben bereits Maßnahmen eingeleitet, um die Anrechnungsverfahren deutlich zu beschleunigen. Die Gutachter/innen regen an, den Erfolg dieser Maßnahmen unbedingt nachzuhalten. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen sollte grundsätzlich in die Fächer bzw. Fakultäten verlegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Dokumentation

Die systematische Überprüfung der Umsetzung der formalen- und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge erfolgt auf Basis eines internen Evaluationsverfahrens. Dabei unterscheidet die KU zwischen dem Verfahren der *Konzeptevaluation* und dem Verfahren der *Studiengangsevaluation*. Beide Verfahren sind in der Allgemeinen Evaluationsordnung der KU (AllEvaKU) geregelt. Die AllEvaKU stellt die rechtliche Grundlage des QM-Systems dar und beschreibt den gesamten Qualitätszyklus eines Studiengangs. Sie wurde im Laufe des Verfahrens aktualisiert und lag zuletzt in der Fassung vom 09.06.2021 vor.

Gemäß § 11 AllEvaKU wird die *Konzeptevaluation* in Verbindung mit der Einrichtung eines Studiengangs durchgeführt und dient der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie der Sicherung KU-eigener Qualitätskriterien und der relevanten externen Anforderungen.

Die *Studiengangsevaluation* zielt gemäß § 12 AllEvaKU auf die Sicherung der Qualität und die systemische Weiterentwicklung eines Studiengangs und umfasst seine formal-rechtliche und fachlich-inhaltliche Prüfung unter Berücksichtigung seines Entwicklungsverlaufs.

In beiden Verfahren ist die Erstellung eines formalen Prüfberichts zu Studiengangsbeschreibung und Modulhandbuch sowie der Ergebnisse der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung vorgesehen. Außerdem erfolgt die Erstellung eines Gutachtens durch eine externe Gutachtergruppe zur fachlich-inhaltlichen Bewertung des jeweiligen Studiengangs.

Zur Beurteilung der Studiengänge definierte die KU Eichstätt-Ingolstadt nach eigenen Angaben Qualitätskriterien, die sich aus dem Leitbild für Studium und Lehre ableiten und mit den formalen und gesetzlichen Vorgaben zur Konzeption von Studiengängen kompatibel sein sollen. Der entsprechende Kriterienkatalog wurde im Sommersemester 2019 durch den Senat verabschiedet und Laufe des Verfahrens sowie im Nachgang zur zweiten Begehung zur Systemakkreditierung nochmals aktualisiert (letzte Fassung gemäß Beschluss des Senats vom 16.02.2022). Er gliedert sich in fünf Themenbereiche:

- 1) formale Kriterien,
- 2) Realisierung der ressourcenbezogenen Vorgaben,
- 3) fachlich-inhaltliche Kriterien,
- 4) Konzept des Studiengangs,
- 5) Weiterentwicklung des Studiengangs

Die *formalen Kriterien* (1) wurden nach Angaben der Universität aus der BayStudAkkV, den Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie der MRVO abgeleitet und beinhalten zunächst Fragestellungen zu folgenden Aspekten:

- Modularisierung
- Regelungen zur Anwesenheit
- Vergleichbarkeit, Transparenz

- Zugangsvoraussetzungen
- Leistungspunktesystem
- Diploma Supplement und Transcript of Records
- Familienfreundlichkeit
- Anerkennung und Anrechnung

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende Prüfgegenstände ergänzt:

- Studienstruktur und Studiendauer
- Studiengangprofil
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen
- Kooperativ angebotene Studiengänge

Die *fachlich-inhaltlichen Kriterien* (3) bezogen sich gemäß Selbstbericht im Wesentlichen auf die vier Bereiche:

- Qualifikationsprofil bzw. -ziele
- Forschungsbezug:
- Internationalität / Studentische Mobilität im Studiengang
- Studium.Pro

Dazu kamen die Themen „Geschlechtergerechtigkeit“ und „Lehramtsbezug“. Im Zuge der Überarbeitung wurde die Kategorie „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ ergänzt.

Hinsichtlich der *Realisierung der ressourcenbezogenen Vorgaben* (2) werden Kriterien definiert, welche sich auf die Personalausstattung, die räumlichen und infrastrukturellen Kapazitäten sowie die Studierendenzahlen beziehen.

Die Kriterien zum Konzept des Studiengangs (4) umfassen die Überprüfung des didaktischen Konzepts (Lehrveranstaltungen, Interdisziplinarität und Prüfungssystem inkl. Prüfungsdichte). Darüber hinaus soll u.a. auch geprüft werden, ob sich die im Studiengang angebotenen Lehr- und Lernformate durch eine methodische Vielfalt kennzeichnen und ob diese in angemessener Form digital unterstützt werden.

Das Kriterium „*Weiterentwicklung*“ (5) bezieht sich auf Weiterentwicklungen im Studiengang seit der letzten Akkreditierung. Im Zuge der Aktualisierung im Februar 2022 wurde die Kategorie „Studienerfolg“ ergänzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund des überschaubaren Betriebs an der KU Eichstätt und ebenfalls aufgrund eines über lange Jahre gepflegten guten Austauschs „auf kurzem Wege“ lässt sich innerhalb der Fakultäten der KU sowie zwischen Lehreinheiten, Verwaltung und Hochschulleitung ein gegenseitig wertschätzender, guter Umgang miteinander konstatieren, der gerade auf der Studiengangsebene der Qualitätssicherung seinen Stempel aufdrückt.

Die systematische Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO) erfolgt im Zuge des internen Evaluationsverfahrens im Zuge der Vorbereitung der internen Akkreditierung von Studiengängen. Diese ist in das Qualitätssicherungssystem integriert und sinnvollerweise stark an das Vorgehen bei der externen Programmakkreditierung angelehnt. Die vom Senat verabschiedeten Qualitätskriterien zur Beurteilung von Studiengängen sind auf der Homepage der KU veröffentlicht und beinhalten neben Leitfragen zu den jeweiligen Themenbereichen auch Angaben zu Prüfquellen (bspw. das Modulhandbuch zur Überprüfung der Modularisierung) sowie rechtliche Grundlagen des jeweiligen Kriteriums. Damit ist ein vollständiger Rahmen für die Überprüfung aller relevanten Kriterien gegeben.

Die Dokumentation der im Verfahren stichprobenartig hinzugezogenen internen Akkreditierungsprozesse konnte das Qualitätssicherungssystem als durchweg funktionsfähig erweisen: Alle Beteiligten haben sich mit

großem Commitment an den Erfordernissen der verschiedenen Stufen der internen Akkreditierungsprozesse beteiligt, das zuständige Referat, auch in seiner Funktion als Bindeglied zwischen den Statusgruppen, tritt kompetent auf, geht auf die Beteiligten ein und nimmt diese mit.

Das in der Stichprobe näher betrachtete Gutachten aus dem internen Akkreditierungsverfahren der Studiengangsevaluation für verschiedene Teilstudiengänge des Interdisziplinären Bachelor- und Masterstudiengang [vgl. Kapitel II.3.1] dokumentiert einerseits, dass die KU Eichstätt den Katalog der fachlich-inhaltlichen Kriterien, die von den Gutachter/inne/n im Verfahren der Studiengangsevaluation geprüft und zu denen sie Stellung beziehen müssen, in Korrektur der Unterlagen aus der ersten Begehung an den Kriterienkatalog der Musterrechtsverordnung (§§ 11-16) angepasst hat. Das wurde von der Gutachtergruppe grundsätzlich begrüßt. Bei genauerem Blick in das Gutachten musste die Gutachtergruppe jedoch andererseits feststellen, dass dieses sehr deskriptiv ausgefallen ist. Die Gutachter/innen im Verfahren der Studiengangsevaluation haben sich, nach Auskunft der Fachvertreter/innen bei der zweiten Begehung, im Rahmen der internen Akkreditierung mit allen fachlich-inhaltlichen Kriterien auseinandergesetzt. Diese inhaltliche Diskussion ist allerdings nicht in dem beispielhaft vorgelegten Gutachten dokumentiert, so dass die Bewertungen durch die Gutachtergruppe im Rahmen der Systemakkreditierung nicht sichtbar oder nachvollziehbar wurden, ebenso wenig die ggf. von der KU Eichstätt eingeleiteten Maßnahmen.

Aufgabe einer systemakkreditierten Hochschule ist es jedoch, regelhaft sicherzustellen, dass bei der internen Akkreditierung von Studiengängen tatsächlich alle Kriterien aus Teil 2 und 3 der Musterrechtsverordnung systematisch überprüft werden und diese Überprüfung auch transparent dokumentiert wird. Die Gutachtergruppe forderte die KU Eichstätt daher auf, dafür Sorge zu tragen. Vor diesem Hintergrund hat die KU Eichstätt Anfang 2022 überarbeitete Vorlagen („Prüfbericht“, „Gutachtenvorlage“ und „Kriterien für die Beurteilung von Studiengängen“) vorgelegt. Die neue Gutachtenvorlage sieht Kapitel zu allen in Teil 3 der MRVO vorgesehenen fachlich-inhaltlichen Kriterien vor; das Dokument „Beurteilungskriterien“ beinhaltet Leitfragen, an denen sich die Gutachtergruppen bei ihren Bewertungen orientieren können, um das Kriterium vollumfänglich abzudecken. In Summe scheinen diese beiden Dokumente geeignet innerhalb ihres QM-Systems systematisch sicherzustellen, dass die externen Gutachter/innen zukünftig zu allen fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 MRVO Stellung nehmen.

Die Vorlage für den Prüfbericht bildet die formalen Kriterien gemäß Teil 2 MRVO (inkl. Leitfragen) ab und ist ebenfalls geeignet, die Überprüfung der relevanten Formalia regelhaft zu gewährleisten.

Die Dokumentation der einzelnen Prozess-Schritte hin zu einer internen Akkreditierung ist aus Sicht der Gutachtergruppe vollständig und lückenlos. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt. Auf Rückfrage der Gutachtergruppe wurde im Verfahren verdeutlicht, nach welchen Kriterien Maßgaben von externen Gutachter/innen ggf. zu Empfehlungen abgeschwächt werden. Nachdem die zunächst vorgesehenen Regelungen hier noch Unschärfen aufwiesen, hat die Universität zur zweiten Begehung eine Anpassung vorgelegt: Im Zuge der Überarbeitung der AllEvaKU wurde eine Begründungspflicht sowohl für die Kommission für Studium und Lehre als auch für den Senat eingeführt: Demnach muss die Kommission Abweichungen vom Gutachten und/oder Prüfbericht in ihrer Empfehlung begründen. Der Senat muss Abweichungen von der Empfehlung der Kommission für Studium und Lehre ebenfalls im Akkreditierungsbeschluss begründen. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass dabei die Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 2 und 3 der MRVO (bzw. der BayStudAkkV) den alleinigen Maßstab darstellen, auch wenn dies nicht explizit dargelegt wird. Es wird dazu geraten, Änderungen von Auflagen/Maßgaben zu Empfehlungen den beteiligten Gutachter/innen nicht nur mitzuteilen, sondern dies auch protokollarisch festzuhalten. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass ein Formular aufgrund der Diversität der Maßgaben nicht weiterhelfen würde, wäre anzuregen, dass der Vorgang der Änderung ursprünglicher Vorhaben aufgrund von Maßgaben protokollarisch festgehalten wird und auf den einschlägigen Plattformen auffindbar ist.

Darüber hinaus fiel der Gutachtergruppe im Verfahren auf, dass auf eine Begehung vor Ort verzichtet werden kann, jedoch keine Kriterien dafür definiert wurden, unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Hierzu wurde im Selbstbericht zur zweiten Begehung dargelegt, dass vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen mit virtuellen Begehungen während der Corona-Pandemie diese auch zukünftig als wählbares Gesprächsformat (im Sinne einer virtuellen Begehung) erhalten bleiben sollen. Nur bei wesentlicher Änderung eines Studiengangs mit Notwendigkeit einer erneuten Studiengangsevaluation besteht die Möglichkeit, dass die Fakultät auf begründeten Antrag die Begehung durch ein Umlaufverfahren anstelle der durchzuführenden Gesprächsformate ganz oder teilweise ersetzen kann. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Senat. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist damit das wesentliche Ziel, einen Austausch zwischen Gutachtergruppe und Fachvertreter/innen regelhaft einzubinden, erfüllt.

Wenn es Auflagen („Maßgaben“) gibt, weist die Fakultät die Auflagenerfüllung nach, indem sie diese beim Referat QM anzeigt. Das Referat bereitet die Unterlagen für die Kommission für Studium und Lehre und für den Senat vor, welcher entscheidet, ob die Auflagen umgesetzt sind. Es gibt hierfür kein Formular, da sich die Art der Dokumentation nach der jeweiligen Maßgabe richtet. Dies erscheint einleuchtend. Abschließend unterschreibt das Präsidium die Akkreditierungsurkunde, womit die Zulassung des Studiengangs dokumentiert ist.

Der Gutachtergruppe blieb in der ersten Begehung außerdem zunächst unklar, wie die Spezifika des lehr- amtsorientierten Profils (z.B. die Überprüfung der Umsetzung der KMK-Standards) in den kombinatorischen Studiengängen bei der internen Akkreditierung berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund wurden die Beurteilungskriterien der KU Eichstätt zur zweiten Begehung um das Thema „Lehramtsbezug ergänzt. [Vgl. dazu Kapitel II.2.2.2.]

Insgesamt kann bestätigt werden, dass das Qualitätsmanagementsystem der KU Eichstätt-Ingolstadt mit den im Laufe des Verfahrens vorgenommenen Veränderungen in Bezug auf die Durchführung interner Akkreditierungen gut aufgestellt ist und die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO) gewährleistet. Mit zum Zeitpunkt der zweiten Begehung bereits 16 intern akkreditieren (Teil-)Studiengängen und mit 17 für die Laufzeit des WS 2021/22 intern zu akkreditierenden Studiengängen hat sich das Qualitätsmanagement der KU Eichstätt/Ingolstadt zumindest quantitativ als erfolgreich und effektiv erwiesen. Mit der Implementierung des QM-Systems in die universitären Prozesse der Evaluation bestehender und der Einrichtung neuer Studiengänge ist die KU Eichstätt auf dem richtigen Weg, ihr Qualitätssicherungssystem kontinuierlich und flächendeckend zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO:

Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Dokumentation

Präsidium, Senat und Hochschulrat stellen gemäß der Grundordnung der KU die zentralen Organe der Hochschule dar. Aufgaben und Zusammensetzungen der zentralen Organe leiten sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und der Grundordnung der KU ab. Weitere Vorgehensweisen und Zuständigkeiten im Bereich Studium und Lehre sind in der Allgemeinen Evaluationsordnung der KU (AllEvaKU), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sowie den so genannten Modulrichtlinien definiert. Mit dem Inkrafttreten der neuen Stiftungsverfassung von 2020 ist für die Einrichtung, Aufhebung und wesentliche Änderung von Studiengängen kein Einvernehmen mit dem Stiftungsrat mehr notwendig.

Die *Einrichtung eines neuen Studiengangs* ist direkt mit seiner Erstakkreditierung im Rahmen der Konzeptevaluation verknüpft. Die entsprechenden Schritte und Zuständigkeiten sind in § 11 AllEvaKU beschrieben:

Die betroffene Fakultät erstellt ein Studiengangskonzept, welches mindestens Angaben zu Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsniveau und Abschlussgrad, den beteiligten Fakultäten und dem voraussichtlichen Ressourcenbedarf sowie grundlegende Darlegungen zu Zielen, Zielgruppe und Qualifikationsprofil und der Vereinbarkeit des Studiengangskonzepts mit dem Leitbild für Studium und Lehre enthält. Nach Erstellung des Entwurfs informiert die Fakultät den Hochschulrat, den Senat und das Präsidium über Studiengangskonzept und Einrichtungsplan. Diese können innerhalb von vier Wochen jeweils eine Stellungnahme dazu abgeben. Im Selbstbericht wird betont, dass diese Stellungnahmen weder zur Einrichtung noch zur Ablehnung eines Studiengangs führen, sondern vorwiegend Impulse für die weitere konzeptionelle Arbeit geben sollen.

Die oder der Studiengangs- bzw. Fachsprecher/in sorgt für die Erstellung des Selbstberichts zum Studiengang, welcher aus einer Stellungnahme der Fakultät und den folgenden Dokumenten besteht:

- Studiengangsbeschreibung anhand der vom Senat beschlossenen Vorlage,
- Modulhandbuch, gemäß den Modulrichtlinien der KU,
- Entwurf der Prüfungsordnung,
- Auflistung der personellen und sachlichen Ressourcen für den Studiengang,

Das Verfahren der Studiengangsevaluation ist in § 12 AllEvaKU geregelt und gleichzusetzen mit der Reakkreditierung von Studiengängen und dient der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Studienangebote im Hinblick auf die inhaltliche Konzeption, Weiterentwicklung, Umsetzung des Leitbilds für Studium und Lehre sowie Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Verfahren beginnt mit der Erstellung des Selbstberichts wie oben beschrieben und enthält neben den oben dargestellten Bestandteilen des Selbstberichts zur Erstakkreditierung folgende Dokumente:

- Datenblatt mit wesentlichen Kennzahlen zum Studiengang,
- Ergebnisse der Kohortenstudien mit Bezug zum Studiengang,
- Akkreditierungsbeschluss aus dem vorangehenden Verfahren,

Die AllEvaKU sieht außerdem vor, dass die Studierenden ein studentisches Gutachten erstellen.

Die weiteren Verfahrensschritte sind für Konzept- und Studiengangsevaluation analog festgelegt: Die Rechtsabteilung und das Referat IV/1 erstellen den formalen Prüfbericht, der Vorschläge für Maßgaben und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs enthalten kann. Anschließend erfolgt die fachlich-inhaltliche Begutachtung durch eine externe Gutachtergruppe. Das entsprechende Gutachten enthält gemäß AllEvaKU insbesondere eine fachlich-inhaltliche Bewertung des Studiengangs und kann Vorschläge für Maßgaben und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs enthalten. Es wird unverzüglich an die Fakultät weitergeleitet, welche innerhalb von vier Wochen dazu Stellung nehmen kann.

Die Kommission für Studium und Lehre formuliert auf der Grundlage des Gutachtens und des formalen Prüfberichts eine Stellungnahme, die eine Beschlussempfehlung für den Senat enthält. Der Senat begutachtet Inhalt und Aufbau des Studiengangs mit Blick auf die Kriterien für die Beurteilung von Studiengängen und beschließt über die Akkreditierung des Studiengangs. Die Akkreditierung kann mit der Formulierung von Maßgaben und Empfehlungen verbunden werden

Die Akkreditierung nach erfolgreicher Konzeptevaluation gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, nach erfolgreicher Studiengangsevaluation für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Zuständigkeit für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates liegt gemäß § 15 AllEvaKU beim Präsidium.

Wesentliche Änderungen eines Studiengangs werden von der KU als Ausdruck seiner Weiterentwicklung verstanden und analog zur Einrichtung eines Studiengangs daraufhin geprüft, inwieweit eine Änderung mit der Entwicklungsplanung der KU korrespondiert und den geltenden Qualitätsstandards für Studium und Lehre an der KU genügt. Gemäß § 14 AllEvaKU erstellt die Kommission für Studium und Lehre auf Basis eines entsprechenden Selbstberichts der Fakultät eine Empfehlung für den Senat, der entscheidet, ob ein erneutes Verfahren der Studiengangsevaluation durchlaufen werden muss. Grundsätzlich werden Änderungen von Studiengängen durch die Fakultäten initiiert.

Wenn ein Studiengang aus gegebenem Anlass (z.B. mangelnde Nachfrage, Ablehnung der Akkreditierung etc.) geschlossen werden soll, muss die Hochschule dafür Sorge tragen, dass die bereits im Studiengang eingeschriebenen Studierenden die Möglichkeit haben, ihr Studium zu beenden. Dazu müssen alle Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen entsprechend lange vorgehalten werden und es muss sichergestellt sein, dass bis zum Abschluss aller Studierenden die Akkreditierung gültig ist. Der Antrag auf *Einstellung eines Studiengangs* erfolgt über die Fakultät oder die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten an die Gremien der KU. Nach Beschlussfassung zur Aufhebung des Studiengangs im Senat und Hochschulrat wird durch das Referat IV/1 beim Ministerium die Aufhebung der staatlichen Anerkennung beantragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Stärken des Evaluierungs- und Qualitätssicherungssystems der KU Eichstätt sind auf der Studiengangsebene in den geschlossenen Regelkreisen des QM verortet. Die Mechanismen, die innerhalb des Regelkreises der Qualitätssicherung an der KU Eichstätt auf der Studiengangsebene sowohl bei Einrichtung, wesentlicher Änderung und Aufhebung eines Studiengangs als auch bei der Studiengangsevaluation greifen, sind hinsichtlich der Verfahren, der daran beteiligten Instanzen, Funktionen und Gremien einerseits transparent dargestellt, andererseits im Rahmen des grundsätzlich gut aufgestellten, arbeitsteiligen Qualitätssicherungssystems klar geregelt.

Die Verantwortlichkeiten auf den verschiedenen Ebenen sind über die Regelungen der AllEvaKU verbindlich niedergelegt und hochschulweit veröffentlicht: Sowohl auf der Ebene der Hochschulleitung und des Senats als auch auf der Ebene der operativen Umsetzung in der QM-Verwaltung sowie über ein integrales Gremienszenario, das Hochschulleitungs- und zentrale Verwaltungsebene mit den Fakultäten verbindet, werden in klarer Aufgabenverteilung die Prozesse der Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung eines Studiengangs sowie der Studiengangsevaluation transparent und zielorientiert organisiert. Als

entscheidendes Gelenk zwischen Zentralebene und Fakultäten ist die Schaffung der Funktion der Fakultätsmanager/innen besonders hervorzuheben, die einerseits über den monatlich tagenden Jour fixe der Fakultätsmanager/innen, an dem die Referentin des Kanzlers und die Leiterin der Rechtsabteilung als Vertreterinnen der Hochschulleitungs- und Verwaltungsebene teilnehmen, den Austausch zwischen Hochschulleitung, Verwaltung und Lehrbereichen sicherstellen, die andererseits, gewissermaßen horizontal, den Austausch zwischen den Fakultäten und damit die Homogenität der Anwendung von QM-Kriterien und der Durchführung der verschiedenen Verfahren innerhalb des QM-Systems sicherstellen.

Bei der ersten Begehung monierte, geringfügige Unklarheiten hinsichtlich spezifischer Zuständigkeiten innerhalb des Regelkreises (Gremienentscheidung bei Bestellung von Gutachtergruppen, Zuständigkeit bei der Beschlussfassung zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung eines Studiengangs) wurden von der KU Eichstätt im Vorfeld der zweiten Begehung vollständig behoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt.

Dokumentation

Die KU Eichstätt-Ingolstadt wählte nach eigenen Angaben bei der Entwicklung ihres QM-Systems einen partizipativen Ansatz, indem alle Studiengangssprecher/innen, (Studien-)Dekan/innen und Fakultätsmanager/innen sowie die die Abteilung IV: Studienorganisation in die entsprechenden Prozesse eingebunden wurden. Darüber hinaus ließ sich die Universität beim Aufbau des QM-Systems von einer externen Agentur beraten und der Vizepräsident für Studium und Lehre besuchte mit Vertreter/innen des Referats IV/1 zwei andere systemakkreditierte bayerische Universitäten, um Einblicke deren QM-Systeme zu erhalten.

Zur Ausarbeitung des QM-Systems wurden vier Arbeitsgruppen zu den Arbeitsfeldern Struktur, Datenmanagement und Berichtswesen, Leitbild Studium und Lehre und Ideen gegründet, deren Ergebnisse zu Beginn des Sommersemesters 2019 dann in den verschiedenen Gremien der KU (Präsidium, Fakultätsräte, Hochschulrat, Jour Fixe der Fakultätsmanager/innen, studentischer Konvent) vorgestellt, diskutiert und weiterentwickelt wurden.

Darauf aufbauend wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Referat IV/1 und der Rechtsabteilung die AllEvaKU neu gefasst, um insbesondere die Verfahren der Konzept- und Studiengangsevaluation rechtssicher abzubilden. In der zweiten Jahreshälfte 2019 wurden die erste Fassung der AllEvaKU, das Leitbild für Studium und Lehre und die Kriterien für die Beurteilung von Studiengängen im Senat verabschiedet und die Kommission für Studium und Lehre eingerichtet. Auf dieser Basis wurde das Pilotverfahren der Studiengangsevaluation im dem Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music durchgeführt.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird semesterweise über den Stand des Systemakkreditierungsverfahrens informiert und gibt Rückmeldung zu den übersandten Unterlagen gibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Diskussion mit den verschiedenen Gruppen der Universität machte sehr deutlich, dass die KU Eichstätt als Lehruniversität gegründet wurde und sich immer als solche verstanden hat. Mit der Systemakkreditierung verbindet man deshalb die begründete Hoffnung auf schnellere, progressivere Gestaltung bei neuen Studiengängen. Vor diesem Hintergrund wurde ein QM-System etabliert, das zum Profil der Uni und zu ihrem christlichen Selbstverständnis passt und für das die vier Bereiche des Leitbilds der Universität gelten [vgl. Kapitel II.2.1.1]: Wie oben dargestellt, soll es diskursiv und vernetzt sein in Bezug auf alle Gremien der Universität und alle einbinden; alle sollen auf ihrer Ebene Verantwortung übernehmen.

Die zweite Begehung machte eindrucksvoll klar, dass sich tatsächlich alle relevanten universitären Gruppen gut eingebunden fühlen: Sowohl die Studierenden wie auch die Dozierenden, in den verschiedenen Runden u.a. vertreten durch Studiengangssprecher/innen, (Studien-)Dekan/innen) und Fakultätsmanager/innen, machten deutlich, dass sie sich vom Referat IV/1 vorbildlich „abgeholt“, informiert und unterstützt fühlen. Kleine Abstriche gab es bei den Studierenden hinsichtlich des Feedbacks für die ausgearbeiteten Beiträge. Dies ist jedoch kein genereller Einwand, sondern benennt ein Kommunikationsproblem, das gesehen wird und künftig behoben sein sollte.

Die Erwartungen, die die Hochschulleitung mit der Systemakkreditierung verbindet, wurden im Verfahren überzeugend dargestellt und können gut nachvollzogen werden. Die Gutachtergruppe hat darüber hinaus den Eindruck gewonnen, dass das QM-System von den verschiedenen Gruppen innerhalb der Hochschule begrüßt und mitgetragen wird. Das ist eine sehr positive Voraussetzung für qualitativ hochwertige künftige interne Akkreditierungsverfahren an der KU Eichstätt-Ingolstadt.

Der Mehrwert einer Umstellung auf Systemakkreditierung liegt also auf der Hand. Die Arbeit wird künftig immer mehr von innen getragen werden. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass man bei aller Wertschätzung der internen Expertise darüber die externe nicht vernachlässigte und auch künftig nicht vernachlässigen will.

Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Einbeziehung auch externer Expertise erarbeitet. Die beratende Mitwirkung einer externen Agentur erscheint ebenso sinnvoll wie der fachliche Austausch mit anderen bayerischen Universitäten, die den Schritt in die Systemakkreditierung bereits gemacht haben. In beiden Fällen wäre es interessant gewesen zu hören, ob und, wenn ja, welche Spuren diese Expertenmeinungen hinterlassen haben. Ein solcher Einfluss ist vermutlich vorhanden, aber — soweit bekannt — nicht dokumentiert. Als Anregung kann festgehalten werden, dass externer Sachverstand durchaus auch außerhalb der bayerischen Landesgrenzen verfügbar ist und fruchtbar gemacht werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Dokumentation

Die im Rahmen der Konzept- bzw. Studiengangsevaluation eingesetzte externe Gutachtergruppe war zunächst bei dem/der Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Studium und Lehre verortet und wird gemäß der überarbeiteten Fassung der AllEvaKU künftig von der/dem Vorsitzenden der Kommission für Studium und Lehre vorgenommen. Dafür kann die/der zuständige Studiendekan/in Vorschläge unterbreiten. Die Gutachter/innen bestätigen ihre Unbefangenheit auf einem entsprechenden Formblatt, das im Verfahren vorlag. Darin geben die Gutachter/innen auch eine Vertraulichkeitserklärung ab.

Das von der Gutachtergruppe erstellte Gutachten wird gemeinsam mit der Stellungnahme der Fakultät der Kommission für Studium und Lehre vorgelegt, die insbesondere für die Vorbereitung der Entscheidungen des Senats in den Verfahren zur Evaluation der Studiengänge zuständig ist.

Die Kommission wird durch den Senat eingerichtet und besteht aus fünf Hochschullehrer/innen, zwei Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei studentischen Vertreter/innen. Sie ist beschlussfähig, wenn professorale Mehrheit vorliegt. Wird ein Studiengang behandelt, für den eines der Mitglieder zuständig ist, darf dieses Mitglied nicht an den entsprechenden Teilen der Sitzung teilnehmen. Die Kommission formuliert eine Stellungnahme für den Senat, in welcher Maßgaben und Empfehlungen für die Akkreditierung eines Studiengangs enthalten sein können. Diese wird an die Fakultät weitergeleitet. Darauf aufbauend erfolgt der reguläre Gremienweg: Die Fakultät beantragt beim Senat die Einrichtung des Studiengangs, der Senat berät über die Einrichtung und spricht bei positivem Beschluss zugleich die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Im Falle einer Beschwerde durch die Fakultät hinsichtlich des Akkreditierungsverfahrens bzw. der Akkreditierungsentscheidung fungiert gemäß Selbstbericht die/der Vizepräsident/in für Studium und Lehre als Schlichtungsstelle und kann beim Senat nach einem klärenden Gespräch die erneute Behandlung der Akkreditierungsentscheidung in begründeten Ausnahmesituationen beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den Gesprächen im Rahmen des Verfahrens zeigte sich insgesamt eine hohe Sensibilität aller Gesprächsteilnehmer/innen für die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen. Die Kleinheit der KU Eichstätt scheint nicht zu Intransparenz zu führen, sondern sie scheint produktiv genutzt zu werden, um Entscheidungen gut vorzubereiten. Allerdings sollte die bislang unbefristete Amtszeit der Mitglieder der Kommission für Studium und Lehre, für die durchaus plausible Argumente angeführt wurden, aus Sicht der Gutachtergruppe befristet werden, um die Mitglieder wie bei anderen akademischen Kommissionen üblich in einem gewissen Abstand durch Wahl (neu) zu legitimieren.

Der Gutachtergruppe wurde schlüssig dargelegt, nach welchen Kriterien externe Expert/innen für die Begutachtung von Studienprogrammen im Rahmen von Konzept- und Studiengangsevaluationen ausgewählt werden: Das QM-Team greift für Vorschläge auf seine Netzwerke zurück, die/der Vizepräsident/in macht Vorschläge, die Fächer machen ergänzende Vorschläge. Insgesamt wird bei den externen Expert/innen besonderer Wert auf deren Unbefangenheit und auf ihre Offenheit für die besondere Struktur und Ausrichtung der KU Eichstätt-Ingolstadt gelegt. Das erscheint plausibel.

Im Verfahren kritisch gesehen wurde, dass die Studierenden in einzelnen externen Gutachtergruppen zum Teil in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem der professoralen Mitglieder standen. Damit ist das Kriterium der Beteiligung externer Studierender zwar erfüllt, die Unabhängigkeit wird jedoch als möglicherweise fragwürdig eingestuft und sollte durch eine Änderung der Praxis sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, auf eine angemessene regionale Breite bei der Zusammensetzung von Gutachtergruppen zu achten.

Künftig sollten die externen Gutachter/innen von der Senatskommission für Lehre und/oder dem Senat **bestätigt** bzw. bestellt werden, insbesondere die Aspekte Unabhängigkeit und Eignung betreffend. Das wäre hilfreich für den Fall, dass im Nachhinein Zweifel an der Eignung geäußert werden. Da es einen Beschwerdefall einer Fakultät wohl bereits gab, scheint dies eine sinnvolle Modifikation, um Konflikten vorzubeugen.

In Bezug auf die Entscheidungsprozesse im internen Akkreditierungsverfahren hatte die Gutachtergruppe darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen Hochschulrat und Senat (Beschlussfassung durch den Hochschulrat, nachdem der Senat bereits die Akkreditierung ausgesprochen hat) in den Ordnungen präzisiert werden sollte. Die Universität verwies in diesem Kontext auf die Aufgabenverteilung durch das Bayerische Hochschulgesetz, berücksichtigte den Hinweis der Gutachtergruppe jedoch bei der Überarbeitung der AllEvaKU: Interne Akkreditierungsentscheidungen werden nun nicht mehr im Hochschulrat diskutiert. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Akkreditierung eines neuen Studiengangs erst zum jeweiligen Studienbeginn in Kraft tritt. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass ein Studiengang zwar akkreditiert, jedoch nicht durch den Hochschulrat eingerichtet oder das Ministerium staatlich anerkannt wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe wurde damit eine transparente und sinnvolle Lösung gefunden.

Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass für hochschulinterne Konflikte ausreichend Konfliktregelungsmechanismen zur Verfügung stehen. Diese greifen zunächst informell, können aber jederzeit auch in Gremien auf allen Stufen des QS-Systems verhandelt werden. Hier gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass bei allen Statusgruppen der Eindruck vorherrscht, dass Konflikte ausgetragen werden können und die entsprechenden Verfahren nach Beschreiten des informellen Wegs ausreichend und transparent zu sein scheinen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Amtszeit der Mitglieder in der Kommission für Studium und Lehre auf drei Jahre zu begrenzen.
- Es wird empfohlen, auf eine angemessene regionale Breite bei der Zusammensetzung von Gutachtergruppen zu achten.

II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Dokumentation

Den Instrumenten und Prozessen für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung der Studiengänge liegt gemäß Selbstbericht der KU ein Regelkreis zugrunde, der sich an einem PDCA-Zyklus orientiert:

In der *Entwicklungsplanung* sollen unter Zugrundelegung des Leitbilds für Studium und Lehre (verbunden mit den Kriterien zur Beurteilung von Studiengängen) sowie ggf. unter Hinzunahme der Empfehlungen aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren Qualitäts- und Entwicklungsziele für den Studiengang definiert werden.

In der *Umsetzungsphase* erfolgen entsprechende Modifikationen im Curriculum des Studiengangs (z. B. Moduländerungen etc.).

Anhand des kontinuierlichen *Monitorings* im Studiengang, welches neben der Lehrveranstaltungsevaluation auch die Durchführung der Kohortenstudien sowie die Erfassung der Kennzahlen zum Studiengang beinhaltet, sollen in der Bewertungsphase die Entwicklungen im Studiengang überprüft und dokumentiert werden. Dazu gehört auch Selbstberichtserstellung für das interne Evaluationsverfahren zur Vorbereitung der internen Akkreditierung. Im nächsten Schritt erfolgt die externe, fachlich-inhaltliche Begutachtung des Studiengangs, in welcher bereits Maßgaben und Empfehlungen an die Kommission für Studium und Lehre formuliert werden. Die Empfehlung der Kommission für Studium und Lehre sowie die anschließende Beschlussfassung im Senat schließen das Verfahren der internen Akkreditierung ab.

Die beschlossenen *Maßgaben* für einen Studiengang müssen innerhalb eines Jahres umgesetzt werden. Empfehlungen sollen im darauffolgenden Verfahren der Studiengangsevaluation thematisiert werden und können somit ebenfalls im Rahmen des regulären Zyklus umgesetzt werden.

Ressourcen

Die KU Eichstätt-Ingolstadt verfügt nach eigener Darstellung über eine Vielzahl von Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen, die direkt oder indirekt die Qualität von Studium und Lehre an der KU stärken. Insgesamt sind an der KU auf Ebene des wissenschaftsunterstützenden Personals 322 Personen angestellt (Stand Dezember 2019).

Für das Gebiet Studium und Lehre ist insbesondere die Abteilung IV: Studienorganisation relevant, die in insgesamt fünf Referate unterteilt ist:

- Referat IV/1: Qualitätsmanagement in Studium und Lehre
- Referat IV/2: Studierendenberatung
- Referat IV/3: Studierendenbüro
- Referat IV/4: Prüfungsamt
- Referat IV/5: Studierendenservice Campus Ingolstadt

Das Referat IV/1 koordiniert die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre. Darüber hinaus ist es Ansprechpartner der Fakultäten in Fragen der Modul- und Studiengangsentwicklung und ist verantwortlich für Vor-Ort-Begehungen in Programmakkreditierungsverfahren und externen Begutachtungen im Rahmen des internen Qualitätsmanagements sowie für die Durchführung der Systemakkreditierung.

Das Referat IV/1 war zum Zeitpunkt des Verfahrens mit drei Personen in Vollzeit sowie einer halben Sekretariatsstelle besetzt: Dazu gehört die Leitung der Abteilung IV, welche vorwiegend mit abteilungsweiten Themen und Projekten befasst ist. Für das Qualitätsmanagement und Akkreditierungsangelegenheiten sind zwei Referentenstellen vorgesehen, von welchen zunächst eine unbefristet und eine befristet (bis zum Erhalt des Siegels als systemakkreditierte Hochschule) vorgesehen war. Die Sekretariatsstelle ist ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt befristet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Geschlossene Regelkreise und Leistungsbereiche

Die Stärken des Evaluierungs- und Qualitätssicherungssystems der KU Eichstätt liegen ohne Frage in den weitestgehend geschlossenen Regelkreisen dieses Systems, in das unter präziser Fassung der jeweiligen Funktionen und Aufgaben die Verantwortlichkeiten und zuständigen Gremien, die alle Leistungsbereiche der Hochschule umfassen, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, eingeschlossen sind.

Für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre wurde ein Institutionen- und Gremienzirkel mit einem zugehörigen Berichtswesen etabliert, wodurch ein geschlossener Regelkreis geschaffen wird, in dem alle für eine Systemakkreditierung wichtigen Elemente angelegt sind.

Aufgrund dieses an einen PDCA-Zyklus angelehnten Regelkreises, der dem QM-System der KU Eichstätt zugrunde liegt, ist die Gutachtergruppe überzeugt davon, dass strukturiert, transparent, nachhaltig und verlässlich sichergestellt wird, dass eine permanente Qualitätsverbesserung der Studienqualität an der KU Eichstätt gegeben ist. Dieser Eindruck bestätigte sich auch bei der Betrachtung der Stichproben.

Der Einbezug der für die Qualität von Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche in das QM-System ist nach Auffassung der Gutachtergruppe gelungen. Die Abteilungen und Referate der KU Eichstätt sind sowohl durch informelle Formate als auch formalisierte Formate wie den „Arbeitskreis Qualitätssicherung Studienorganisation“ stark vernetzt, sodass die Berücksichtigung von übergeordneten Themen innerhalb der hochschulweiten Qualitätssicherung von Studium und Lehre und speziell innerhalb der internen Akkreditierungsverfahren gewährleistet wird. Zusätzlich stehen die diversen Abteilungen und Referate allen Mitgliedern der KU Eichstätt beratend innerhalb von Teilprozessen wie beispielsweise der korrekten Ausarbeitung und Darstellung von Modulbeschreibungen zur Verfügung.

Ressourcen

Mit der Etablierung der Stellen von Fakultätsmanager/innen wurde auf der dezentralen Ebene eine Struktur geschaffen, die von allen Beteiligten als sehr sinnvoll und funktional gut eingebunden wahrgenommen wird.

Eine mögliche Schwachstelle des Evaluierungs- und Qualitätssicherungssystems der KU Eichstätt sah die Gutachtergruppe in der ersten Begehung in der personalen Ausstattung des auf der zentralen Ebene – in der Verwaltung – zuständigen Referats IV/1: Vor allem mit Blick auf die notwendige regelmäßige Gremienbeteiligung von Vertreter/innen des Referats und insbesondere mit Blick auf die insgesamt 42 Studiengänge in den acht Fakultäten der KU Eichstätt/Ingolstadt stellte sich die Frage, ob diese Ressourcenausstattung des für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre zuständigen Verwaltungsreferats nachhaltig gesichert ist. Nach entsprechender Kritik der Gutachtergruppe, die es für notwendig hielt, dass die zum Zeitpunkt der ersten Begehung vorhandenen personellen Ressourcen auch dauerhaft zur Verfügung stehen, wurden im Vorfeld der zweiten Begehung die bisher für das Projekt Systemakkreditierung festgelegten befristeten Stellen (1,0 E 13 und 0,5 E 6) verstetigt: Damit stehen in Summe Ressourcen im Umfang von 2,0 E 13-Stellen und 0,5 E 6-Stellen dauerhaft zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Gutachtergruppe die personelle Ausstattung für den kommenden Akkreditierungszeitraum nun als angemessen. Die Durchführung und Begleitung aller innerhalb des QM-

Systems durchgeführten Prozesse und Aufgaben kann mit der vorliegenden Ausstattung regelhaft sichergestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO:

Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Dokumentation

Die KU Eichstätt beschreibt die Überprüfung der Wirkung und Weiterentwicklung des QM-Systems mithilfe des achtstufigen Entwicklungsprozesses des QM-Systems. Dabei soll eine Orientierung am PDCA-Zyklus erfolgen. Bei der Entwicklung des QM-Systems ist mit der Verabschiedung der AllEvaKU und dem Leitbild für Studium und Lehre (verbunden mit den Kriterien zur Beurteilung von Studiengängen) eine Festlegung von Zielen und Gestaltung des Qualitätsmanagements erfolgt.

In der ersten Umsetzungsphase (welche parallel zur Begutachtung des QM-Systems im Rahmen der Systemakkreditierung lief) wurden erste Verfahren der Konzept- und Studiengangsevaluation durchgeführt. Diese werden durch hochschulweite Evaluationsmaßnahmen begleitet, deren Ergebnisse zusammen mit den Rückmeldungen aus den jeweiligen Gremien ein kontinuierliches Monitoring bilden sollen. Betont wird in diesem Zusammenhang auch die kontinuierliche Begleitung der KU-spezifischen Akkreditierungsverfahren durch die Kommission für Studium und Lehre.

Auf der Ebene der Universität findet Qualitätssicherung und -entwicklung u.a. im semesterweisen Jour fixe der Studiendekane statt, an dem auch Vertreter/innen des Referats IV/1 teilnehmen. Dazu kommen die QS-Jahresgespräche, in denen die Studiendekan/innen auf Basis der Lehrberichte die Entwicklungen im Bereich Studium und Lehre an den jeweiligen Fakultäten vorstellen. Darüber hinaus wird auch die Anwendung der Evaluationsordnung diskutiert. Die Gesprächsergebnisse werden dokumentiert und der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zur Weiterentwicklung operativer Prozesse auf Fakultätsebene dient der monatliche Jour fixe der Fakultätsmanagerinnen. Daran nehmen auch die Referentin des Kanzlers sowie die Leitung der Rechtsabteilung teil.

Darüber hinaus gibt es einen monatlich tagenden Arbeitskreis Qualitätssicherung Studienorganisation, der aus der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre, Vertreter/innen aller Referate der Abteilung Studienorganisation sowie der Rechtsabteilung, des International Office und des Zentrums für Lehrerbildung besteht. Weiteres Mitglied sind die/der Koordinator/in für Studium.Pro und die Projektstelle für wissenschaftliche Weiterbildung.

In der Bewertungsphase sollen die Entwicklungen des QM-Systems überprüft und dokumentiert und neben den Ergebnissen der Kohortenstudien und den Einschätzungen der Studierenden insbesondere die Verfahren der Konzept- und Studiengangsevaluation auf notwendige Modifikationen hin analysiert werden. Die interne Evaluation des QM-Systems soll zunächst im Rahmen des QS-Jahresgesprächs erfolgen. Außerdem können sowohl der Senat als auch die Kommission für Studium und Lehre Vorschläge zur Verfahrensoptimierung und Weiterentwicklung des QM-Systems anbringen.

Auch das Verfahren der Systemakkreditierung selbst wird als Beitrag zur Überprüfung und Weiterentwicklung des QM-Systems verstanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die KU Eichstätt legte der Gutachtergruppe ein umfassendes achtstufiges Konzept vor, dass dazu genutzt wird, die Wirksamkeit des etablierten QM Systems zyklisch zu analysieren und Optimierungsbedarf regelhaft zu identifizieren. Durch die gleichzeitige Betrachtung der internen Akkreditierungsverfahren, des Monitorings von Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen sowie der Rückmeldungen aus den Gremien und Arbeitsgruppen der KU durch das Referat IV wird sichergestellt, dass das QM-System stetig weiterentwickelt wird und sich dynamisch auf Veränderungen einstellen kann.

Im Zuge der Vorbereitung der zweiten Begehung wurde die Gutachtergruppe darüber informiert, dass die Neufassung der AllEvaKU in § 13 nun eine Zwischenevaluation (soll i.d.R. nach der Hälfte einer laufenden Akkreditierungsfrist) vorsieht, um künftig eine stärkere Fokussierung auf die Studiengänge zu ermöglichen. Das Ziel der Zwischenevaluation ist die Überprüfung der Entwicklung eines Studiengangs zwischen Studiengangsevaluationen. Zu diesem Zweck erhält die Fakultät von der Abteilung IV ein Datenblatt mit wesentlichen Kennzahlen zum Studiengang, die Ergebnisse der Kohortenstudien mit Bezug zum Studiengang sowie den letzten Akkreditierungsbeschluss.

Die Gutachtergruppe konnte sich durch die Betrachtung der Entwicklungen zwischen den beiden Begehungen davon überzeugen, dass das entwickelte QM-System auch unabhängig vom Prozess der Systemakkreditierung dynamisch durch alle Beteiligten, nach den gemachten Erfahrungen bei den ersten durchgeführten internen Akkreditierungen, weiterentwickelt wird. Die durchgeführten Erweiterungen und Änderungen des QM-Systems erscheinen der Gutachtergruppe gelungen und an die Bedürfnisse der KU Eichstätt angepasst.

Die Wirkung des QM-Systems auf die Studienqualität wird regelmäßig und kontinuierlich geprüft. Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass die KU Eichstätt keineswegs nur zeitlich punktuelle Überprüfungen ihrer Studiengänge durchführt, sondern eine kontinuierliche Sicherung der Studienqualität anstrebt. Die Wirkung des QM-Systems auf die Studiengänge wird u.a. durch die in § 13 der AllEvaKU neu eingeführte Zwischenevaluation bewertet, die dazu dient, die Entwicklung der Studiengänge auch nach den internen Akkreditierungsverfahren zeitnahe zu beleuchten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Dokumentation

Die Allgemeine Evaluationsordnung der KU Eichstätt-Ingolstadt (AllEvaKU) sieht verschiedene Evaluationsverfahren vor. Ziel der Evaluation ist gemäß § 2 AllEvaKU die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität aller Studienangebote der KU. Alle Mitglieder der Hochschule sollen gemäß § 2 AllEvaKU daran aktiv mitwirken. Die Ordnung sieht die folgenden verfahren vor:

- Kohortenstudien, insbesondere Erstsemester- und Studienverlaufsbefragungen sowie Befragungen von Absolvent/innen,
- Evaluationen der Lehrveranstaltungen,
- Workloaderhebungen,
- Modulevaluationen,
- Evaluationen von Studiengängen (Konzept-/Studiengangsevaluation).

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen gehen in die Lehrberichte der Fakultäten ein, die Gegenstand des QS-Jahresgesprächs sind. Gemäß § 16 AllEvaKU dient der Lehrbericht der Darstellung der Situation von Studium und Lehre bzw. deren Organisation und enthält Angaben zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Berichtszeitraum. Der Bericht wird durch die/den Studiendekan/in erstellt, jährlich dem Fakultätsrat vorgestellt und an das Präsidium weitergeleitet. Die Ergebnisse der Kohortenstudien werden an die Studiengangsverantwortlichen bzw. die Fakultäten weitergeleitet und sollen auch in den Studiengangsevaluationen diskutiert werden.

Gemäß § 10 AllEvaKU ist in jedem Verfahren der Evaluation von Studiengängen eine externe Gutachtergruppe einzubeziehen, die auf Grundlage der eingehenden Unterlagen sowie in der Regel einer Vor-Ort-Begehung ein Gutachten erstellt und Maßgaben und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs vorschlagen kann. Die Gutachtergruppe besteht aus mindestens zwei Hochschullehrer/innen einer anderen Hochschule, einer/einem Vertreter/in der Berufspraxis sowie einer/einem Studierenden einer anderen Hochschule.

Sofern für einen Studiengang mit Senatsbeschluss zur internen Akkreditierung Maßgaben zur Weiterentwicklung festgelegt wurden, müssen diese gemäß § 14 AllEvaKU innerhalb eines Jahres umgesetzt werden. Das Siegel des Akkreditierungsrates gilt bis zur Umsetzung der Maßgaben unter Vorbehalt und wird bei nicht fristgemäßer Umsetzung entzogen. Die Bestätigung der Umsetzung der Maßgaben erfolgt durch den Senat nach einer entsprechenden Vorprüfung durch die Kommission für Studium und Lehre

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die KU Eichstätt entwickelte ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Evaluation der Studiengänge, mit dessen Hilfe auf verschiedenen Ebenen Bewertungen erfolgen können: als Verlaufserhebungen auf den gesamten Studiengang bezogen, auf Modulebene und auf der Ebene einzelner Lehrveranstaltungen. Damit werden alle

Phasen des so genannten „Student Life Cycle“ abgedeckt. Gleichzeitig können Studierende Bewertungen sowohl bzgl. einzelner Lehrveranstaltungen bis auch auf ihr gesamtes Studium bezogen abgeben. Die Bewertung der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expert/innen sowie Vertreter/innen der Berufspraxis erfolgt in angemessener Weise im Rahmen der externen Studiengangsevaluation, an der alle genannten Stakeholder beteiligt werden. Die Evaluationsordnung regelt das weitere Prozedere bis hin zur internen Akkreditierungsentscheidung und dem ggf. erforderlichen Follow-Up im Zuge der Auflagenerfüllung, so dass auch auf dieser Ebene die Ableitung und Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahmen sichergestellt ist. Das Feedback der Absolvent/innen wird ebenfalls über entsprechende Befragungen eingeholt. Dieses mehrstufige Verfahren, für das auch die Zeitvorgaben für eine regelmäßige Datenerhebung sorgen, entspricht in vollem Umfang den Anforderungen der Systemakkreditierung.

Die regelmäßige Durchführung der verschiedenen Erhebungen ist über die Vorgaben der Evaluationsordnung systematisch sichergestellt. Diese regelt auch den Umgang mit den Ergebnissen, die über die Lehrberichte der Fakultäten auch in den Jahresgesprächen thematisiert werden. Damit wird ebenfalls systematisch sichergestellt, dass identifizierte Handlungsbedarfe entsprechende Konsequenzen und Maßnahmen nach sich ziehen.

Im Zuge der Stichprobe gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass noch Bedarf zur Optimierung beim Umgang mit dem Thema Workload besteht. [Vgl. Kapitel II.3.3.] Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte eine fächerübergreifende Verständigung darüber erfolgen, für welche Leistung wie viel Workload angesetzt wird.

Im Rahmen der internen Akkreditierung bzw. der turnusmäßigen Studiengangsevaluation sowie beim kontinuierlichen Monitoring der Studiengänge spielt der Lehrbericht eine mitentscheidende Rolle. Der Lehrbericht muss entsprechend der Bayerischen Hochschulgesetzgebung jährlich erstellt und eingereicht werden — mit Blick auf die Arbeitsintensität der Lehrberichtserstellung (i.d.R. durch die Studiendekanin/den Studiendekan) und v.a. aus Qualitätssicherungsgesichtspunkten erscheint das Zeitintervall zwischen den Lehrberichten als *zu kurz*: Bei einem etwas großzügigeren Turnus (2 Jahre) wären Veränderungen (in der Studierendenschaft, hinsichtlich der Lehrbedarfe, hinsichtlich der Qualität der Lehre o.ä.) besser sichtbar (mit anderen Worten: Jährlich vorgelegte Lehrberichte bergen die Gefahr der stilistisch im besten Falle variantenreichen Duplizierung des jeweils vorigen Berichts). Die Gutachtergruppe schlägt vor, zwei Gattungen des Lehrberichts einzuführen: Eine, die die Erfüllung der Bayerischen Hochschulgesetzgebung sicherstellt — und eine, die differenziert Veränderungen und Veränderungsbedarfe, Desiderate, Innovationen und Initiativen in der Lehre darlegt (und die dann in den Instanzen bzw. Gremien des QS auch entsprechend behandelt wird).

Im Verfahren konnte auch glaubhaft gemacht werden, dass die bei den unterschiedlichen Evaluationen beteiligten Akteure untereinander im Austausch stehen und dafür sowohl die mehr informellen als auch die formellen Gremien als hilfreich empfinden (z.B. „kurze Wege“). Auch wurde berichtet, dass an einer guten Zugänglichkeit der erhobenen Daten gearbeitet wird.

Auf der Ebene der Studiengänge werden externe Expert/innen unabhängig von den formalisierten Instrumenten der Qualitätssicherung im „Alltag“ der Universität bereits heute immer wieder eingebunden: z.B. im Studium.Pro durch die öffentliche Ringvorlesung im Livestream, in die Externe eingebunden wurden; in anderen Fächern durch Module, die die Zusammenarbeit mit externen Partnern vorsehen (z.B. Gedenkstätten in der Geschichte); in der BWL z.B. durch ein Action-learning-Modul in Kooperation mit externen Partnern. Hier schließt man also an eine bestehende Tradition an und wird gleichzeitig der Anforderung an die fachlich-inhaltliche Aktualität und Praxisrelevanz der Lehrinhalte gerecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die KU Eichstätt sollte einen Verständigungsprozess zwischen Lehrkörper und Studierenden über angemessene Vergabe und Verteilung von Workloads anstoßen.
- Mit Blick auf die Weiterentwicklung von Studiengängen sollte die KU, in einem großzügigeren Turnus jeweils einen ausführlicheren Lehrbericht erstellen, der differenziert Veränderungen und Veränderungsbedarfe, Desiderate, Innovationen und Initiativen in der Lehre darlegt.

II.2.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO:

Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Dokumentation

Gemäß Darstellung im Selbstbericht werden bei staatlich reglementierten Studiengängen (§ 33 BayStudAkkV), oder Studiengängen mit dem Kombinationsfach Katholische Theologie oder Religion (§ 24 BayStudAkkV) in Rücksprache mit der jeweils zuständigen staatlichen oder kirchlichen Stelle zusätzliche externe Expert/innen mit beratender Funktion in die Begutachtung im Rahmen der Konzept- bzw. Studiengangsevaluation einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Verfahren entstand keinerlei Zweifel daran, dass die Einbindung der kirchlichen Stellen bei Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in angemessener Weise erfolgt, zumal die Katholische Kirche in Form einer kirchlichen Stiftung Trägerin der Universität ist.

Die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt angebotenen Lehramtsstudiengänge, die unmittelbar für den Vorbereitungsdienst qualifizieren, werden entsprechend den einschlägigen Regelungen in Bayern mit dem Staatsexamen abgeschlossen und sind daher kein Bestandteil von Akkreditierungsverfahren. Dennoch ist es der Gutachtergruppe ein Anliegen, auf Folgendes hinzuweisen:

Rund 1.000 Studierende der KU Eichstätt sind Lehramtsstudierende, bezogen auf einzelne Fächer (z.B. Anglistik) ist es sogar die überwiegende Zahl der Studierenden. Deswegen ist es bedauerlich, dass das Lehramtsstudium nicht Teil der Systemakkreditierung ist. Da aber auch nicht über andere Mechanismen eine kontinuierliche Evaluation und/oder Akkreditierung dieser Studiengänge vorgesehen ist, muss die Frage beantwortet werden, wie die Lehramtsstudiengänge im QS-System der Universität ihren Platz finden könnten. Gerade für die Lehramtsstudiengänge stellen sich Fragen, die für Evaluation und/oder Akkreditierung zentral sind, wie z. B. die Frage nach der Studierbarkeit, die für Lehramtsstudierende durch die Kombination von erstem und zweitem Fach, den erziehungswissenschaftlichen Anteilen sowie von Praktika erfahrungsgemäß besonders brisant ist. Eine Genehmigung von Studiengängen durch das zuständige Ministerium ersetzt nach

Auffassung der Gutachtergruppe diese Prüfungen nicht. Im Rahmen der Erstbegehung schienen an einigen Stellen grundsätzliche mit den Lehramtsstudiengängen verbundene Schwierigkeiten aufzutauchen: z.B. nach Aussage der Studierenden die Notwendigkeit, für die Vorbereitung auf das Staatsexamen spezifische Kurse besuchen zu müssen oder auch Schwierigkeiten beim lehramtsgeeigneten Profil.

Vor diesem Hintergrund hat die Gutachtergruppe positiv zur Kenntnis genommen, dass die KU Eichstätt im Hinblick auf die interne Akkreditierung von Teilstudiengängen mit „lehramtsgeeignetem Profil“, die im Rahmen der kombinatorischen Studiengänge parallel zum Staatsexamen absolviert werden, lehramtsbezogene Anforderungen in ihre Regularien aufgenommen hat. So wurde die AllEvaKU der Universität nach der ersten Begehung dahingehend erweitert, dass die externen Gutachter/innen bei der externen Evaluation von Studienprogrammen mit lehramtsgeeignetem Profil insbesondere auch auf die Umsetzung der Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung sowie die Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften eingehen sollen. Dieses wurde auch in den Kriterien für die Beurteilung von Studiengängen hinterlegt. So erfolgt zumindest indirekt eine Berücksichtigung der inhaltlichen Standards, auch wenn die Situation, dass die eigentlichen Lehramtsstudiengänge (mit dem Abschluss Staatsexamen) nicht in den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV fallen und daher gerade unter Aspekten der Einbindung und Steuerung nicht umfassend extern begutachtet werden, von der Gutachtergruppe als unzureichend erachtet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Dokumentation

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben des Statistischen Landesamtes und der BayStudAkkV erstellt die KU Eichstätt-Ingolstadt semesterweise Studierenden- und Prüfungsstatistiken für die Universität als Ganzes sowie studiengangsbezogen.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Studierenden- und Prüfungsstatistik erhalten die Fakultäten im Rahmen der Studiengangsevaluation ein Datenblatt zum Studiengang, welches die entsprechenden Daten seit der vorausgegangenen Akkreditierung zusammenfasst. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu den Absolvent/innen in Regelstudienzeit, zur durchschnittlichen Studiendauer, zu Exmatrikulationen ohne Abschluss sowie zum weiterführenden bzw. vorherigen Studium an der KU.

Darüber hinaus werden im Rahmen der verschiedenen oben bereits dargestellten Evaluationsmaßnahmen Daten erhoben. Für die Evaluation der Lehrveranstaltungen sind die Fakultäten verantwortlich. Gemäß AllEvaKU vorgesehen ist die Evaluation jeder Lehrveranstaltung in regelmäßigen Intervallen, die Evaluation von mindestens einer Lehrveranstaltung je Dozierendem je Studienjahr. Auf zentraler Ebene wird eine Software zur Erhebung und Auswertung der Befragungen von der Hochschulleitung bereitgestellt und vom Rechenzentrum technisch betreut. Die anderen oben genannten Kohortenstudien sind im jährlichen Rhythmus vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Erhebung der Evaluationsdaten werden sinnvolle Instrumente zur Verfügung gestellt, die für die Erhebungen auf den verschiedenen Ebenen (Studiengang, Modulebene und einzelne Lehrveranstaltung)

geeignet sind. Die regelmäßige Durchführung dieser Erhebungen wird über die Evaluationsordnung sichergestellt. Die ebenfalls darin festgeschriebenen regelmäßigen Lehrberichte sowie regelmäßige Jour fixe der Studiendekan/innen und Fakultätsmanager/innen sorgen dafür, dass die an unterschiedlichen Stellen erhobenen Daten zusammengeführt werden.

Insbesondere im Blick auf die Lehrevaluation ist bereits in der ersten Begehung eine Schwäche sichtbar geworden, die gerade mit der oben positiv hervorgehobenen relativen Überschaubarkeit des Eichstätter Betriebs einhergeht. Ohne dass die AllEvaKU dies vorgibt, wird bei der Lehrveranstaltungsevaluation nicht die Gruppe der Studierenden, die Teilnehmer/innen einer Lehrveranstaltung sind, als Ganze gesehen, sondern es wird offenbar die Befragung der Studierenden studiengangsgenau durchgeführt, was letztlich dazu führt, dass die Einzelgruppen so klein sind, dass eine Auswertung in vielen Fällen nicht möglich ist. Damit wird letztlich die in § 5, Abs. 2 der AllEvaKU festgeschriebene Regelmäßigkeit der Evaluationsintervalle unterlaufen, was dazu führt, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen keinen Effekt haben. Der entweder datenschutzrechtlich oder mit der Intention studiengangsgenauer Befragung begründete, differenzierende Zugriff auf die Studierendengruppe einer Lehrveranstaltung müsste, wenn man ihn weiterhin für sinnvoll hielte, in § 5 der AllEvaKU ordnungsgemäß hinterlegt sein; viel eher aber wird vorgeschlagen, auf diese Unterteilung der Studierendengruppe bei der Lehrveranstaltungsbewertung weitgehend zu verzichten und die Gruppe als Ganze einheitlich zu befragen: Erstens ist die Einschätzung der Qualität einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden studiengangsunabhängig möglich (und wahrscheinlich über alle Untergruppen homogen), zweitens darf das Instrument der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung auch nicht überbewertet werden: Es liefert keine harten Fakten, sondern Stimmungstendenzen. (Letztlich statistische) Maßgaben für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung (wie die o.g.) dürfen keinesfalls dazu führen, dass Lehrveranstaltungen regelmäßig *nicht* evaluiert werden.

Das Gutachtergremium nimmt positiv zur Kenntnis, dass die KU Eichstätt Verfahren entwickelt, bei denen weniger Lehrveranstaltungen aufgrund zu kleiner Gruppen durch das Raster fallen. Dafür werden qualitative Lehrevaluationsverfahren entwickelt und eingesetzt, die in Zukunft noch weiter optimiert werden sollen. In der AllEvaKU wurde bereits eine entsprechende Ergänzung vorgenommen. Die Gutachtergruppe bestärkt die KU Eichstätt darin, diesen Weg weiterzugehen, die Verfahren zur Erhebung qualitativer Daten weiterzuentwickeln und in der Hochschule – im Sinne einer breiten Akzeptanz und Anwendung – zu etablieren.

Die Gutachtergruppe regt an, perspektivisch eine Verbindlichkeit zur Beschäftigung mit den Daten und zur Reaktion auf bestimmte Auffälligkeiten in den Daten zum Beispiel im Kontext der Zwischenevaluation festzuschreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die KU Eichstätt sollte die Verfahren zur Erhebung qualitativer Daten bei Lehrveranstaltungsevaluationen weiter entwickeln und etablieren.
- Es wird angeregt, perspektivisch eine Verbindlichkeit zur Beschäftigung mit den Daten und zur Reaktion auf bestimmte Auffälligkeiten in den Daten zum Beispiel im Kontext der Zwischenevaluation festzuschreiben.

II.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO:

Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Dokumentation

Für die Hochschulöffentlichkeit (Studierende, Lehrende und Verwaltung) besteht die Möglichkeit, über die Homepage der KU auf einen internen Bereich zuzugreifen, in dem alle Dokumente und aktuellen Informationen abgelegt sind. Für die Lehrenden und die Verwaltung sind dort auch alle Prozessabläufe, Formulare und Berichtsvorlagen hinterlegt. Die internen Evaluationsverfahren sind für die Kommission für Studium und Lehre in der Lernplattform ILIAS dokumentiert. Hier kann auch den externen Gutachter/innen Zugriff gewährt werden.

Die Ergebnisse der Konzept- und Studiengangsevaluationsverfahren werden auf der Homepage der KU veröffentlicht. Gemäß Selbstbericht sollen vor dem Hintergrund des Beschlusses des Akkreditierungsrats über Inhalte des Qualitätsberichts vom 17.09.2019 neben der intern verliehenen Akkreditierungsurkunde folgende Unterlagen veröffentlicht werden: Senatsbeschluss über die Akkreditierung inklusive Auflistung aller Maßgaben und Empfehlungen, Gutachtergruppe, formaler Prüfbericht, Kurzbeschreibung des QM-Systems.

Darüber hinaus sollen die internen Akkreditierungsentscheidungen nach Erhalt des Siegels der Systemakkreditierung in die ELIAS-Datenbank des Akkreditierungsrats eingetragen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine auf allen vorgesehenen Plattformen gleiche und immer auf dem neuesten Stand befindliche Dokumentenablage stellt das Referat QM sicher, indem es alle studiengangsrelevanten Dokumente verwahrt. Es ist gemeinsam und in enger Abstimmung mit der Rechtsabteilung zuständig für die Veröffentlichung. Über Verlinkung wird sichergestellt, dass keine unterschiedlichen Versionen des gleichen Dokuments veröffentlicht werden. Damit ist das Dokumentationssystem bereits auf einem guten Stand. Die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems wird darüber hinaus angestrebt und wird für weitere Vereinfachungen sorgen. Zudem wurde als Business Intelligence-Lösung ein System angeschafft, mit dem bestmögliche Datenvisualisierung erfolgen kann. Dies wird sowohl die interne als auch die externe Dokumentation vereinfachen und verbessern. Das Projekt ist über vier Jahre angelegt, für den Bereich Studium und Lehre lagen zum Zeitpunkt der zweiten Begehung folgende Ergebnisse vor: In allen Bereichen (Finanzen, Personal etc.) gibt es eine Lizenz zur Erstellung von Berichten; in den Fakultäten und für Entscheidungsträger gibt es Viewer-Lizenzen zum Zugriff auf Daten, um falsch gebaute Berichte zu verhindern; User können Bedürfnisse anmelden. Externe Gutachter/innen erhalten künftig ein Datenblatt mit Kohortendaten zur Unterstützung ihrer Expertise. Daten aus dem BI-Programm werden sowohl für die Zwischenevaluation von akkreditierten Studiengängen genutzt als auch für Studiengangsevaluationen. In Bezug auf Abbrecher/innen waren sie bislang wenig aussagekräftig, was künftig aber durch Verknüpfung von Daten und unterschiedliche Exmatrikulationsarten verbessert wird. Es sollten bezüglich der Dokumentation dann keine Wünsche mehr offenbleiben.

Bei der externen Dokumentation ist sichergestellt, dass dem Akkreditierungsrat alle nach § 29 MRVO erforderlichen Unterlagen verfügbar gemacht werden. Dort ist der Akkreditierungsbeschluss und -bericht

nachzulesen. Auch auf der Homepage der KU Eichstätt-Ingolstadt sind Informationen zum Stand von Akkreditierungen und Reakkreditierungen der Öffentlichkeit zugänglich, dies allerdings "nur" in Form von Pressemitteilungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen

II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO:

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Dokumentation

Die KU Eichstätt-Ingolstadt bietet kooperative Doppelabschlussprogramme an, die innerhalb des QM-Systems die Akkreditierung durchlaufen sollen. Mit Blick auf ihre Internationalisierungsstrategie geht die KU nach eigenen Angaben davon aus, dass in den kommenden Jahren weitere Programme hinzukommen werden. Der Gutachtergruppe lag im Verfahren jedoch kein Konzept vor, das beschreibt, wie die Besonderheiten der Doppelabschlussprogramme innerhalb der Prozesse der internen Akkreditierungen betrachtet werden. Ein entsprechendes Konzept wurde nachgefordert und von der KU Eichstätt im Nachgang zur zweiten Begehung vorgelegt.

Das neue Konzept sieht vor, dass bereits bei der Erstellung des Studiengangskonzepts für einen neu geplanten kooperativen Studiengang Angaben zur internationalen Ausrichtung gemacht werden müssen: Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darzustellen wie der Studiengang zum Leitbild für Studium und Lehre (Stichwort: Internationalisierung) passt. Die Erstellung der Studiengangsunterlagen erfolgt analog zu anderen Studiengängen entsprechend den Vorgaben der AllEvaKU und der BayStudAkkV. Neben den Angaben zur Internationalisierung in der Studiengangsbeschreibung muss auch das Modulhandbuch vollständig vorliegen, d.h. auch für Module, die an der kooperierenden Hochschule angeboten werden, müssen Beschreibungen vorliegen. Ggf. sind auch die Prüfungsordnungen beider Hochschulen vorzulegen, sofern diese aufeinander verweisen.

Laut dem vorliegenden Konzept ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der KU und der Partneruniversität zu schließen, welche Art und Umfang der Kooperation regelt. Dazu zählen insbesondere Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen, den Modulen und Lehrressourcen, welche jede Partnerhochschule zur Verfügung stellt, sowie Angaben zu den jeweiligen Verantwortlichkeiten und zur gemeinsamen Qualitätssicherung. Die Kooperationsvereinbarung ist auch für den Erhalt der staatlichen Anerkennung für die Einrichtung des Studiengangs Voraussetzung. Die Überprüfung sämtlicher Formalia inkl. dem Vorliegen der alle relevanten Aspekte beinhaltenden Kooperationsvereinbarung wird im Prüfbericht dokumentiert.

Die Einbindung externer Expertise erfolgt gemäß § 10 AllEvaKU. Bei den externen Gutachter/innen soll nach Möglichkeit eine Person berufen werden, welche auch das Hochschulsystem im Land der kooperierenden Hochschule kennt bzw. eigene Erfahrungen bei der Betreuung von Double Degree-Studiengängen hat. An den Gesprächsrunden im Rahmen der Begehung ist eine Einbindung von Vertreter/innen der

Partnerhochschule obligatorisch, die Gespräche sollen zu diesem Zwecke virtuell stattfinden. Die externen Gutachter/innen sollen auch eine Einschätzung zu Art und Umfang der Kooperation geben. Dieses geht zusammen mit dem Prüfbericht und den Unterlagen zum Studiengang an die Senatskommission für Studium und Lehre und dann zur Einrichtung und internen Akkreditierung an den Senat der KU.

Das Verfahren der Studiengangsevaluation bei bereits eingerichteten Studiengängen erfolgt analog zu den anderen Programmen gemäß den Vorgaben des § 12 AllEvaKU. Im Datenblatt sind Kennzahlen zur Zusammensetzung der Studierenden und deren Herkunft vorgesehen, über die Kohortenstudien und das studentische Gutachten soll die Einbindung der Studierenden des Kooperationsstudiengangs sichergestellt werden. Die Spezifika kooperativer Studiengänge werden in den Befragungen und im studentischen Gutachten in einem eigenen Block abgefragt. In der Stellungnahme zum Studiengang soll neben den übrigen Gliederungspunkten auch auf die Zusammenarbeit der Kooperationspartner eingegangen werden. Bei der Auswahl der externen Gutachter/innen soll Expertise im Hochschulsystem des Landes der Partneruniversität bzw. Erfahrungen mit Double Degree-Studiengängen eingebunden werden. In den Gesprächsrunden sind ebenfalls Vertreter/ beider Hochschulen vorgesehen. Auch in die Gesprächsrunde mit den Studierenden sollen Studierende aus beiden Ländern eingebunden werden.

Joint-Degree-Programme werden an der KU Eichstätt-Ingolstadt nicht angeboten und sind nach Angaben der Universität auch nicht geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die KU Eichstätt bietet kooperative Doppelabschlussprogramme an, die innerhalb des QM-Systems die Akkreditierung durchlaufen sollen. Der Gutachtergruppe lag im Verfahren jedoch kein Konzept vor, das beschreibt, wie die Besonderheiten der Doppelabschlussprogramme innerhalb der Prozesse der internen Akkreditierungen betrachtet werden.

Im Nachgang zur Begehung wurde von der KU Eichstätt ein umfassendes Konzept zur Einbindung der kooperativen Studienprogramme in das QM-System vorgelegt. Die Kriterien der BayStudAkkV werden nun regelhaft im Prüfbericht, innerhalb der Kriterien für die Beurteilung von Studiengängen und der Vorlage für die Erstellung des Gutachtens der Gutachter/innen behandelt. Es wird vorgesehen alle verknüpften studienorganisatorischen Dokumente, insbesondere ein vollständiges Modulhandbuch inkl. aller Module aller beteiligten Hochschulen, vorzulegen. Weiterhin sieht die KU Eichstätt vor, auch Beteiligte der Partnerhochschulen innerhalb der internen Begehungen im Rahmen der internen Akkreditierungen vorzusehen. Die eingesetzten Gutachtergruppen sollen sich auch aus Personen zusammensetzen, die Anknüpfungspunkte zu den Sitzländern der Partnerhochschulen haben, was überaus positiv hervorzuheben ist. Durch das nachgereichte Konzept und die vorgenommenen Änderungen wird das Kriterium von der Gutachtergruppe nun als vollständig erfüllt angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Zur Vorgehensweise:

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 MRVO soll in den Stichproben geprüft werden, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

Gegenstand der Stichprobe ist gemäß § 31 Abs. 2 MRVO

1. *Die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das QM-System der Hochschule durchlaufen hat.“*
2. *Die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.“*

Bei der Auswahl der Stichprobe soll das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre berücksichtigen.

Um die Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung und damit die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO innerhalb eines Studiengangs (Stichprobe nach § 31 (2) Satz 1 MRVO) nachvollziehen zu können, wurde das Studienangebot der Germanistik (Studiengang bzw. Teilstudiengänge) ausgewählt.

Um das Fächerspektrum der KU Eichstätt-Ingolstadt in der Lehre angemessen zu berücksichtigen und sich ein Bild von der Umsetzung des QM-Systems in allen Einheiten der Universität zu machen, wurden im Zuge der Stichprobe nach § 31 (2) Satz 2 MRVO Anwendungsbeispiele aus allen Fakultäten der Universität überprüft. Die Dokumentation der ausgewählten Merkmale „Modularisierung“ und „Studierbarkeit“ erfolgte am Beispiel eines Studiengangs je Fakultät, darunter sollen kooperativ angebotene Studiengänge und Studiengänge mit Lehramtsoption sowie Bachelor- und Masterstudiengänge vertreten sein.

Folgende Studiengänge waren Gegenstand dieser Stichprobe:

- Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät: Teilstudiengang Latinistik (Lehramtsoption)
- Philosophisch-Pädagogische Fakultät: M.A. Inklusive Musikpädagogik/CommunityMusic
- Fakultät für Soziale Arbeit: B.Sc. Pflegewissenschaft
- Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät: M.A. Conflict, Memory and Peace (kooperatives Studienangebot)
- Theologische Fakultät: Teilstudiengang Theologie (Lehramtsoption)
- Religionspädagogische Fakultät: B.A. Religionspädagogik
- Mathematisch-Geographische Fakultät: B.Sc. Geographie
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: B.Sc. Digital & Data-Driven Business

II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel der Teilstudiengänge „Germanistik“

Dokumentation

Die Teilstudiengänge der Germanistik werden im Rahmen der kombinatorischen interdisziplinären Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten. Die **Kombinationsstudiengänge** sollen den Studierenden flexible Möglichkeiten der Fächerwahl bieten. Verpflichtendes Element ist das Studium.Pro. Ein Mobilitätsfenster ist im fünften Semester in den Bachelorstudiengängen und im dritten Semester in den Masterstudiengängen vorgesehen.

Der interdisziplinäre Bachelor- und der interdisziplinäre Masterstudiengang gliedern sich in **zwei bzw. drei Profile**: das Profil Flexibler Bachelor- bzw. Masterstudiengang (Flex BA/MA), das Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (LAG BA) und das Profil Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Aisthesis. Kultur und Medien“ (BA/MA A.KuM). Innerhalb eines Profils muss ein Hauptfach gewählt werden. Beim Profil Flex können zudem bis zu drei Nebenfächer im Bachelor- sowie bis zu zwei Nebenfächer im Masterstudium und das *studium individuale* gewählt werden, beim Profil A.KuM kommen ein Nebenfach und der Profildbereich dazu, das Profil LAG folgt den Kombinationsregelungen für das Lehramtsstudium.

Für das Studium im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU wird die Allgemeine Hochschulreife oder ein gleichwertiger Schulabschluss vorausgesetzt; spezifische Voraussetzungen für das Studium der Germanistik sind nicht vorgehen. Der Teilstudiengang Germanistik im interdisziplinären **Bachelorstudiengang** der KU soll es den Studierenden ermöglichen, Kompetenzen im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft des Deutschen zu erwerben und zu vertiefen. Dabei sollen insbesondere Fähigkeiten entwickelt werden, die das Stellen von Forschungsfragen, die Auswahl von Forschungsmethoden und die geeignete Präsentation der Forschungsergebnisse betreffen.

Der Teilstudiengang Germanistik im interdisziplinären **Masterstudiengang** der KU soll den Studierenden ermöglichen, ihre Kompetenzen im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft des Deutschen aus dem vorherigen Bachelorstudium zu erweitern und zu vertiefen. Dabei sollen sie die Fähigkeit erwerben, eigenständig Forschungsfragen zu stellen, Methoden auszuwählen und wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen.

Als **Zielgruppe** für das Studium der Germanistik nennt die KU Eichstätt grundsätzlich Studierende mit Interesse an der Sprache und Literatur des Deutschen. Abhängig vom gewählten Studiengangsprofil soll eine individuelle Profilierung, die auf persönliche Entwicklungsziele und künftig angestrebte Berufsfelder abgestimmt ist, ermöglicht werden. Das Lehramtsgeeignete Profil ist nur jedoch nur für Studieninteressierte wählbar, die zugleich Lehramt auf Staatsexamen studieren.

Der Teilstudiengang „Germanistik“ kann in allen Profilen als Haupt- und Nebenfach gewählt werden. Im Profil Flex kann zudem auch eine der Teildisziplinen Ältere Deutsche Literatur, Neuere Deutsche Literatur, Deutsche Sprachwissenschaft und Theaterpädagogik belegt werden. Eine Kombination von „Germanistik“ mit einer der Teildisziplinen Ältere Deutsche Literatur, Neuere Deutsche Literatur oder Deutsche Sprachwissenschaft ist ausgeschlossen.

Sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium in Germanistik setzen sich aus den **vier Teilfächern** Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Didaktik Deutsch zusammen. Für das Studium im Haupt- und Nebenfach Germanistik/Deutsch in allen Profilen wird in den Unterlagen das Ziel formuliert, grundlegende literatur- und sprachwissenschaftliche Kompetenzen des Deutschen zu vermitteln und damit die fachlichen Grundlagen für eine spätere sprach- und literaturbezogene Berufstätigkeit zu legen. Wenn germanistische Teildisziplinen als Haupt- oder Nebenfach belegt werden, sollen neben den germanistischen Kernkompetenzen Spezialisierungen im Bereich der Teilfächer angestrebt werden. Als Kernkompetenz wird die Befähigung zum wissenschaftlichen, methodisch und ethisch reflektierten

Umgang mit Phänomenen und Problemen der deutschen Sprache und Literatur sowie mit den dafür relevanten intermedialen Bezügen und filmischen Produktionen sowohl in historischen als auch gegenwartsbezogenen Kontexten genannt.

Die auf Bachelorebene erworbenen Kompetenzen sollen im Masterbereich bei insgesamt gleicher Zielsetzung weiter ausgebaut und vertieft, wobei forschendes Lernen stärker in den Mittelpunkt treten soll. Insbesondere soll das Bewusstsein für die Einbettung des Fachs in unterschiedliche außer- und überfachliche Diskurszusammenhänge und Theorieangebote und den daraus folgenden Methodenpluralismus weiter ausgearbeitet werden.

Das Studium soll weniger auf ein konkretes **Berufsbild** vorbereiten, als vielmehr berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für unterschiedliche gesellschaftliche Felder von Relevanz sind. So qualifizieren die erworbenen Kompetenzen aus Sicht der KU nicht nur für eine wissenschaftliche Karriere oder (im lehramtsgeeigneten Profil) für das Lehramt, sondern ebenso für Tätigkeitsfelder in Kultureinrichtungen und politischen Organisationen, im Bereich des Sprachunterrichts und der Erwachsenenbildung, im Verlags- und Bibliothekswesen, im Journalismus, aber auch in Unternehmen und freier Wirtschaft.

Als **Abschlussgrad** wird im interdisziplinären Bachelor- bzw. Masterstudiengang der Bachelor bzw. Master of Arts vergeben.

Der Bachelor- und der Master-Teilstudiengang „Germanistik“ wurden innerhalb des internen QM-Systems der KU Eichstätt im Rahmen eines **Bündelverfahrens** mit weiteren Teilstudiengängen (Anglistik/Amerikanistik, Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, Latinistik und Romanistik) gemeinsam überprüft und intern akkreditiert. Der Interdisziplinären Bachelor- und Masterstudiengang und seine drei Profile wurden in einem parallelen Verfahren überprüft. Während nach Angaben der KU bei der übergeordneten Akkreditierung des Interdisziplinären Bachelor- und Masterstudiengangs der KU die Gesamtstruktur des Kombinationsstudiengangs im Fokus stand, wurde im Evaluationsverfahren der Teilstudiengänge besonders der inhaltliche Aufbau bewertet. Dabei kam das Verfahren der Studiengangsevaluation zum Einsatz.

Der entsprechende Selbstbericht der Fakultät wurde vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät verabschiedet. Die Vor-Ort-Begehung mit externen Gutachter/innen fand am 08. März 2021 in virtueller Form statt. Im Anschluss daran wurde ein Gutachten mit fachlich-inhaltlicher Bewertung der Teilstudiengänge erstellt. Das Gutachten enthielt einen Vorschlag mit konkreten Maßgaben und Empfehlungen zur internen Akkreditierung. Die Fakultät hat auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gutachten verzichtet.

Die Kommission für Studium und Lehre hat das Gutachten sowie den zugehörigen Prüfbericht in ihrer Sitzung am 14. Juni 2021 diskutiert und die Akkreditierung des Studiengangs mit Maßgaben und Empfehlungen befürwortet.

Abweichungen von den Empfehlungen der externen Gutachter/innen sowie vom Prüfbericht wurden in der Beschlussvorlage dokumentiert. Der Senat hat am 21. Juli 2021 die Akkreditierung des Bachelor- und Master-Teilstudiengangs „Germanistik“ mit den folgenden von der Kommission für Studium und Lehre empfohlenen Maßgaben beschlossen:

- Das Fach soll überprüfen, inwieweit die Option „Mehrfachwahl von Modulen“ weiter aufrechterhalten werden sollte. Sofern diese Möglichkeit weiterhin eröffnet werden soll, ist darzulegen, inwieweit bei einer Mehrfachbelegung Kompetenzen vertieft und erweitert werden.
- Für die Module „ÄdL und NdL Studienportal Literaturwissenschaft“ ist ein Modulverantwortlicher bzw. eine Modulverantwortliche zu bestimmen.

- Hinsichtlich der Prüfungsformen und Anwesenheitspflichten sind folgende Module zu überarbeiten:
 - ÄdL Forschungsmodul
 - ÄdL Vertiefung wissenschaftliche Präsentation
 - NdL Aufbau Literaturgeschichte
 - NdL Projektmodul

In den aufgelisteten Modulbeschreibungen wird von der Regel „eine Prüfung pro Modul“ abgewichen. Eine Begründung für die Verwendung mehrerer Prüfungsformen ist nicht enthalten. Sofern die Streichung einer Prüfungsform nicht realisiert werden kann, muss die Modulbeschreibung um eine kompetenzorientierte Begründung ergänzt werden. Module, welche laut Fachprüfungsordnung (FPO) mit einer Anwesenheitspflicht versehen sind, müssen um eine kompetenzorientierte Begründung in der Modulbeschreibung erweitert werden, oder die Anwesenheitspflicht muss gestrichen werden.

- Die Teilstudiengangsbeschreibung ist mit Abschluss des Verfahrens zu veröffentlichen. Hinsichtlich des Ablageorts sollte eine Kontaktaufnahme mit dem Referat IV/1 erfolgen.
- Zur Befüllung des Diploma Supplements sind die notwendigen Textbausteine des Teilstudiengangs einzureichen.

Die Akkreditierung gilt bis zur Umsetzung der Maßgaben unter Vorbehalt. Die Maßgabenerfüllung muss innerhalb eines Jahres durch das Präsidium beim Senat angezeigt werden.

Bewertung

Das Fach Germanistik ist an der KU Eichstätt/Ingolstadt gut aufgestellt: Es ermöglicht den Studierenden im Interdisziplinären Bachelorstudiengang entweder eine breite fachliche Ausbildung sowohl in einer literaturwissenschaftlichen als auch der sprachwissenschaftlichen Teildisziplinen oder die Spezialisierung auf einen der Bereiche des Faches (ÄdL, NdL, DSpW, Theaterpädagogik). Darüber hinaus kann die Germanistik im Profil „LehramtPlus“ in jeweils unterschiedlichem Umfang in Ausrichtung auf die verschiedenen Schulformen studiert werden. Diese Vielfalt an Schwerpunktbildungsmöglichkeiten und Profiloptionen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Feststellung von fachlich breiter und qualifizierter Aufstellung und Vielfalt an Schwerpunktbildungsmöglichkeiten gilt gleichermaßen für den Interdisziplinären Masterstudiengang. Grundsätzlich höchst begrüßenswert ist auch die Tatsache, dass die Basis jedes Profils eine Grundausbildung in Älterer und Neuerer Literaturwissenschaft und Deutscher Sprachwissenschaft bildet: Gerade der Pflichtbereich der Mediävistik ist nicht mehr an jeder Hochschule üblich.

Der Teilstudiengang Germanistik an der KU Eichstätt durchlief im Rahmen der Systemakkreditierung verschiedene Stufen des Qualitätssicherungssystems der Hochschule: Er wurde evaluiert, unter Hinzuziehung externer Gutachter/innen-Perspektive begutachtet und intern akkreditiert. Studierende wurden in angemessener Form am Verfahren beteiligt.

Sowohl die formalen als auch die fachlich-inhaltlichen Kriterien, die im Rahmen einer Programmakkreditierung (Teil 2 & 3 MRVO) zur Beurteilung eines (Teil-) Studiengangs herangezogen werden, wurden innerhalb des Qualitätssicherungssystems der Hochschule geprüft; ihre Erfüllung wurde sichergestellt. Die Studiengangsbeschreibung, das Modulhandbuch, der formale Prüfbericht, insbesondere aber das Gutachten der externen Gutachter/innen gehen jeweils auf die o.g. Kriterien ein.

Aus fachlicher Sicht sind die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen für den Studiengang Germanistik nachvollziehbar, insbesondere im Blick darauf, dass die mit Senatsbeschluss vom 21.7.2021 empfohlenen Maßgaben im Einzelnen strenger erscheinen als die externe Begutachtung. D.h. aber, positiv für das Qualitätssicherungssystem der KU-Eichstätt: aus den Ergebnissen des hochschulinternen Qualitätsmanagements wurden Konsequenzen für die Weiterentwicklung des Studiengangs gezogen.

Letzteres aber deckt einen Verfahrensmangel im internen QM-System der Universität auf, der aber nicht das Problem der Germanistik ist, sondern der letztlich nur durch das zuständige Referat der Verwaltung bei der Vorbereitung der GutachterInnen-Gruppen und der Vorbereitung evtl. Vorlagen von Gutachten behoben werden kann (und der grundsätzlich oben [vgl. Kapitel. II.2.1.2] schon dargestellt wurde).

Das externe Gutachten geht auf die fach-inhaltlichen Kriterien Modularisierung und Studierbarkeit ein – allerdings rein deskriptiv. Es fragt nicht kritisch nach dem Modulbegriff (Modul, das nur aus einer Vorlesung besteht) oder nach der zeitlichen Erstreckung des Curriculums, also der Konsekution der Module. Auch wenn aus fachlicher Sicht der Gutachter/innenposition grundsätzlich und ohne Einschränkung zuzustimmen ist, muss (allerdings nicht von der Germanistik) sichergestellt werden, dass die kritische *Befassung mit* sowie eine ausführlichere *Bewertung von* Kriterien der MRVO in den Gutachten niedergelegt und somit für Dritte nachvollziehbar ist, wie die Gutachter/innen im Verfahren der Studiengangsevaluation zu ihrer Einschätzung gekommen sind. Wie auch oben (vgl. Kap. II.2.1.2) dargestellt, schaffen die im Rahmen der Mängelbeseitigung durch die KU Eichstätt Anfang 2022 überarbeitete Vorlagen („Prüfbericht“ „Gutachtenvorlage“ und „Kriterien für die Beurteilung von Studiengängen“) Abhilfe.

II.3.2 Berücksichtigung formaler Kriterien gemäß Teil 2 MRVO am Beispiel der Modularisierung (§ 7 MRVO)

Dokumentation

In der Dokumentation zum Stichprobenmerkmal „Modularisierung“ verweist die KU Eichstätt-Ingolstadt auf ihre **Modulrichtlinien** als rechtliche Grundlage für die Entwicklung, Änderung und Betreuung von Modulen. Bei der Erstellung der Modulbeschreibungen durch die Studiengangs- bzw. Modulverantwortlichen sind alle Informationen gemäß der hochschuleigenen **Modulmaske** anzugeben. Diese sieht vor, dass pro Modul i.d.R. 5 bzw. 10 ECTS-Punkte vergeben werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich Module i.d.R. über maximal zwei Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen sind grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache anzufertigen. Dabei muss neben der Angabe, ob es sich um ein Bachelormodul oder um ein Mastermodul handelt, auch die Angabe einer/eines Modulverantwortlichen erfolgen. Die mit der Modulverantwortung verbundenen Aufgaben sind in den Modulrichtlinien und im **Kompetenzwegweiser** festgelegt

Für die Beschreibung von Lernergebnissen steht ein „**Leitfaden zur Formulierung von Kompetenzzielen**“ zur Verfügung. Sofern studiengangsspezifische Module als formale Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul definiert werden, ist dies auch in der Prüfungsordnung zu verankern. Eine Anwesenheitspflicht kann nach Angaben der Universität nur gefordert werden, wenn diese ebenfalls in der entsprechenden Prüfungsordnung verankert ist; zudem muss eine Begründung in die Modulbeschreibung aufgenommen werden.

Die in der Modulbeschreibung angegebenen Prüfungsformen müssen mit den in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsformen übereinstimmen. Dabei können gemäß Darstellung im Selbstbericht maximal drei verschiedene Prüfungsformen als Alternativen angegeben werden. Ein Modul kann ausnahmsweise mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, sofern dies in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt ist. Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten soll in den Modulbeschreibungen eindeutig geregelt werden. Dabei beträgt der Workload je ECTS nach Angaben der KU i.d.R. 30 Stunden.

Die Fakultäten werden nach Angaben im Selbstbericht bei der Modulentwicklung von der zentralen Service-stelle Module und Prüfungsordnungen unterstützt. Das Referat IV/1 ergänzt die Arbeit der Servicestelle, wenn es um grundsätzliche rechtliche, inhaltliche und konzeptionelle Fragen der Modulentwicklung geht.

Bei der erstmaligen Modulerstellung erfolgt zunächst – noch vor der Entscheidung des zuständigen Fakultätsrats – eine Überprüfung der in der Modulmaske erstellten Entwürfe durch die Zentrale Servicestelle Module

und Prüfungsordnungen. Moduländerungen sollen auf Basis der zuletzt veröffentlichten Modulbeschreibung erfolgen. Die entsprechenden Änderungsmeldungen an die Zentrale Servicestelle bestehen aus der jeweiligen geänderten Modulbeschreibung sowie ggf. dem Entwurf der im Vorfeld mit der Rechtsabteilung abgestimmten, geänderten Prüfungsordnung. Rechtskräftig gültig sind ausschließlich die Module, die durch das Prüfungsamt im Studiengangsverwaltungssystem veröffentlicht wurden.

In Verfahren der internen Akkreditierung stellt nach Angaben der KU der **Prüfbericht** das Instrument zur Überprüfung der Einhaltung aller Vorgaben gemäß § 7 MRVO dar. Der Prüfbericht umfasst gemäß Darstellung der Hochschule in Bezug auf die Modularisierung folgende Themen:

- Zugänglichkeit Modulhandbuch inkl. der Vorgängerversionen,
- vollständige Befüllung der Pflichtfelder in den Modulbeschreibungen,
- Stimmigkeit Modulhandbuch und Prüfungsordnung,
- Bestimmung einer Modulverantwortlichen bzw. eines Modulverantwortlichen,
- transparente und nachvollziehbare Prüfungsanforderungen,
- Begründung für die Abweichung von der Regel „eine Prüfung pro Modul“,
- Begründung von Anwesenheitspflicht und zugehörige Verankerung in der Prüfungsordnung,
- Lernergebnisse kompatibel mit zu erwerbendem Abschlussgrad. s

In den „**Kriterien zur Beurteilung von Studiengängen**“ ist die Überprüfung der Einhaltung aller Vorgaben zur Modularisierung ebenfalls vorgesehen. Dabei stehen gemäß Selbstbericht folgende Fragestellungen im Fokus:

- Ist der Studiengang in Studieneinheiten (Module) gegliedert, welche durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind?
- Sind Module derart gestaltet, dass sie innerhalb eines Semesters absolviert werden können?
- Ist bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, ein entsprechender Hinweis in der Modulbeschreibung verankert? Ist ersichtlich, in welchem Semester die Prüfung stattfindet?

Bewertung

Die Gutachtergruppe gewann am Beispiel der Modularisierung (§ 7 MRVO/ BayStudAkkV) den Eindruck, dass die formalen Kriterien für Studiengänge im QM-System der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in hinreichender Weise berücksichtigt werden. Die Vorgaben zur Modularisierung von Studiengängen werden in den Modulrichtlinien systematisch aufgegriffen und in der Modulmaske umgesetzt bzw. dokumentiert. Die Modulmaske ist vollständig und entspricht den Vorgaben der MRVO bzw. BayStudAkkV. Die entsprechenden Prozesse sind klar geregelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Vorgaben des § 7 MRVO/BayStudAkkV regelhaft Berücksichtigung finden.

Auch die obligatorische Freigabe durch die Verwaltung vor der Veröffentlichung von Modulbeschreibungen stellt ein gutes Instrument dar, um eine einheitliche und gute Beschreibung zu ermöglichen.

Die Sichtung der Modulhandbücher der im Rahmen der Stichprobe beispielhaft geprüften Studiengänge sowie die Schilderungen der Gesprächspartner/innen in der zweiten Begehung unterstrichen diesen Eindruck. Die im Rahmen der Stichprobe geprüften Studiengänge sind vollumfänglich modularisiert. Die Fachvertreter/innen wurden dabei von der Qualitätssicherung Ref. IV.1 unterstützt, die auch die entsprechenden (oben genannten) Vorlagen, Muster und Formulierungshilfen zur Verfügung stellte. Die Vorlagen und Muster wurden zur Modulbeschreibung verwendet und von den Studiengangs- und Modulverantwortlichen als hilfreich empfunden. Dabei aufgefallene Unregelmäßigkeiten wie unpassende Kompetenzformulierungen (z. B. inklusive Musikpädagogik) o.ä. fielen im internen Akkreditierungsprozess auf und wurden mit Unterstützung durch das Ref. IV.1

geändert. Die geschilderte gelebte Praxis in den Studiengängen hat die Gutachtergruppe überzeugt, dass die Umsetzung in angemessener Weise erfolgt.

Noch nicht überall zeigen sich sinnhaltige Modulstrukturen, z. B. wenn ein Modul nur eine Lehrveranstaltung umfasst (z. B. Latinistik, Germanistik). Darauf sollte die KU zukünftig ein besonderes Augenmerk legen.

II.3.3 Berücksichtigung fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 3 MRVO am Beispiel der Studierbarkeit (§ 12 (5) MRVO)

Dokumentation

Zur Dokumentation des Merkmals Studierbarkeit im Sinne der Sicherung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs verweist die KU Eichstätt auf verschiedene Regelungen ihrer **Allgemeinen Prüfungsordnung** (APO). Die APO wird durch die „Richtlinien für die Neufassung oder Änderung von Prüfungsordnungen und Studiengangsbeschreibungen“ ergänzt.

Für jeden Studiengang ist ein **idealtypischer Studienverlaufsplan** vorgesehen, aus dem die Verteilung und die Semesterlage der Module ersichtlich sein sollen und der ein Abschließen des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht. Darüber hinaus soll daraus der Modulumfang (5 oder 10 ECTS) hervorgehen und ersichtlich sein, dass je Semester ein Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen ist. Daraus soll eine Prüfungsbelastung von maximal 6 Prüfungen je Semester resultieren. Der idealtypische Studienverlaufsplan ist zusammen mit dem **Studiengangskonzept** Bestandteil der **Studiengangsbeschreibung**.

Das Referat IV/1: Qualitätsmanagement in Studium und Lehre stellt eine vom Senat beschlossene Mustervorlage für Studiengangsbeschreibungen zur Verfügung, die für jeden (Teil-)Studiengang der KU zu verwenden ist. Für die Erstellung und/oder Änderungen der Studiengangsbeschreibung ist die/der jeweilige Studiengangssprecher/in verantwortlich, die/der auch die Koordination eines verlässlichen Studienbetriebs verantwortet. Weitere Funktionen und Aufgaben sind im Kompetenzwegweiser festgelegt.

Gemäß Darstellung im Selbstbericht wird bei der Veranstaltungsplanung auf die Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen geachtet. Bei kombinatorischen Studiengängen mit Lehramtsbezug ist eine semesterweise **Zeitfensterplanung** durch das Zentrum für Lehrerbildung vorgesehen, die Überschneidungen zwischen den Fächerkombinationen auf ein nicht vermeidbares Minimum reduzieren soll. Durch die mehrheitliche Verwendung von **Modulen mit 5 ECTS-Punkten** und der weitgehende **Verzicht auf Teilnahmevoraussetzungen** für (aufbauende) Module soll dafür Sorge getragen werden, dass Module, deren Veranstaltungen sich tatsächlich überschneiden, auch in anderen Semestern belegt werden können. Teilnehmerbegrenzungen bei Veranstaltungen sind nur zulässig, sofern es eine rechtliche Verankerung gibt. Virtuelle Veranstaltungen sind nach Angaben der KU grundsätzlich frei von Teilnehmerbegrenzungen.

In Bezug auf die Sicherstellung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte verweist die KU sowohl auf die **Modulrichtlinien** wie auch den **Prüfbericht**. Regelungen zur Gestaltung und Durchführung von Modulprüfungen sind in der APO verankert. In der Regel darf ein Modul demnach nicht mehr als eine Prüfung beinhalten. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen; in diesem Fall ist die jeweils gewählte Prüfungsform gemäß Darstellung im Selbstbericht spätestens im ersten Veranstaltungstermin verbindlich festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

Prüfungstermin ist in allen Studiengängen der KU in der Regel der letzte Veranstaltungstermin im Semester. Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, alle Klausuren auch im zweiten Prüfungszeitraum zu absolvieren, welcher unmittelbar nach den Semesterferien angeboten wird.

Der Lehrbetrieb wird über ein **Campusmanagement-System** abgewickelt, in dem für alle Module die zugehörigen Veranstaltungen und Prüfungen hinterlegt sind.

Das **Monitoring der Studiengänge** in Bezug auf die Studierbarkeit erfolgt mithilfe der jährlichen Studienverlaufsbefragung aller Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge (ab dem zweiten Fachsemester). Dafür wird ein standardisierter Fragebogen verwendet, der Fragen zur Zufriedenheit der Studierenden, zur Studierbarkeit, zum Arbeitsaufwand, zur Ausstattung sowie zur Betreuung beinhaltet. Die Ergebnisse können bei Bedarf nach den verschiedenen Studienphasen ausgewertet werden. Durch die studiengangsspezifische Auswertung soll die Identifikation curricularer Optimierungsbedarfe hinsichtlich sämtlicher Aspekte der Studierbarkeit ermöglicht werden. Die Ergebnisse der Studienverlaufsbefragung werden an die Fakultäten weitergeleitet und sind gemäß Darstellung im Selbstbericht auch Bestandteil der internen Akkreditierungsverfahren.

Auch in der Absolventenbefragung werden Studiendauer und Gründe für das Überschreiten der Höchststudierendauer abgefragt.

Darüber hinaus verweist die KU Eichstätt im Selbstbericht auf das in Studiengangsevaluationsverfahren verwendete **Datenblatt**, welches sämtliche Kennzahlen zum Studiengang beinhaltet. Hierbei spielen insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie die Zahl der Abbrecher/innen eine Rolle.

Bewertung

Am Beispiel der Stichprobe „Studierbarkeit“ gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass der Studierbarkeit im Sinne von § 12(5) MRVO/ BayStudAkkV im Qualitätssicherungssystem der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt große Aufmerksamkeit zukommt. Die Gutachtergruppe konnte sich am Beispiel der vorgelegten Studiengänge davon überzeugen, dass bei der Planung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen eine weitgehende Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. Lobend zu erwähnen ist dabei das Zeitfenstermodell, das das Zentrum für Lehrerbildung entwickelt hat und das auch auf andere Studiengänge angewandt wird. Die im Verfahren befragten Studierenden bestätigten ebenfalls, dass ein verlässlicher und planbarer Studienbetrieb gegeben sei. Die zwei festgelegten Prüfungszeiträume pro Semester bieten den Studierenden definierte Erholungspausen zwischen den Prüfungsphasen sowie Freiräume, um einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Bedarf zur Optimierung wird noch beim Umgang mit dem Workload gesehen. Dieser wird zwar im Zuge der Lehrevaluation erhoben, es sollte jedoch stärker darauf hingearbeitet werden, dass gleich große Module einen vergleichbaren tatsächlichen Workload aufweisen. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte eine fächerübergreifende Verständigung darüber erfolgen, für welche Leistung wie viel Workload angesetzt wird [vgl. Kapitel II.2.2.1.]. Der aktuell immer weiter voranschreitende Aufbau eines BI-Systems zur Datenerhebung an der KU Eichstätt wird das Monitoring der Studierbarkeit in Zukunft ebenfalls unterstützen können.

Module werden weitgehend mit 5 oder 10 ECTS-Punkten kreditiert. Daraus, und aus der Richtlinie, dass an der KU Eichstätt jedes Modul i.d.R. nicht mehr als eine Prüfungsleistung enthalten darf, ergibt sich in den Studiengängen eine Prüfungsbelastung von nicht mehr als 6 zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Mit dem QS-Jahresgespräch verfügt die KU Eichstätt über ein weiteres Instrument, das eine hochschulweite Betrachtung von Themen der Studierbarkeit regelmäßig sicherstellt.

Insgesamt erscheinen die im QM-System der KU Eichstätt-Ingolstadt vorgesehenen Maßnahmen und Regelungen geeignet, die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte die erste Begehung am 16./17.02.2021 nicht vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurden die Gespräche in Absprache mit den Beteiligten per Videokonferenz durchgeführt. Die zweite Begehung wurde vor Ort in Eichstätt durchgeführt.

Zur Frage, welche Studiengänge in die Stichprobe einzubeziehen sind, erfolgte eine Abstimmung mit dem StMWK, da § 30 Abs. 3 BayStudAkkV von der MRVO (§ 31 Abs. 3 MRVO) abweicht. Nach Auskunft des StMWK sind gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayStudAkkV nur Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG (Lehramt für berufliche Schulen) in die Stichprobe einzubeziehen, da nur diese den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen. In § 30 Abs. 3 Satz 2 BayStudAkkV ist geregelt, dass (nur) bei diesen Studiengängen ein/e Vertreter/in des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an der Stichprobe mitwirkt.

Insofern sind die polyvalenten Studiengänge der KU Eichstätt-Ingolstadt mit Bezug zum Lehramt (d. h. Studiengänge, die neben den Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt gleichzeitig Qualifikationen für eine Tätigkeit im Bildungsbereich außerhalb des Lehramts vermitteln), die mit einem Bachelor- und Mastergrad abschließen, nicht vom Anwendungsbereich des § 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV erfasst, da diese Studiengänge nicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen.

Studiengänge, die auf das Lehramt an beruflichen Schulen vorbereiten, werden an der KU Eichstätt-Ingolstadt nicht angeboten.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) vom 13.04.2018

III.3 Gutachtergruppe

Vertreter/innen der Hochschulen:

- **Prof. Dr. Benedikt Jeßing**, Ruhr-Universität Bochum,
Fakultät für Philologie – Germanistik (Fachgebiet: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft)
Vorsitzender der Gutachtergruppe
- **Prof. Dr. Diemut Kucharz**, Goethe-Universität Frankfurt,
Fachbereich Erziehungswissenschaften
(Fachgebiet: Grundschulpädagogik mit Schwerpunkt Sachunterricht)
- **Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle**, Universität Trier,
Fachbereich III – Neuere Geschichte (Fachgebiet: Frühe Neuzeit)

Vertreterin der Berufspraxis:

- **Dr. Ulrike Gießmann-Bindewald**, ehem. Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen

Vertreter der Studierenden:

- **Dominik Kubon**, Student der RWTH Aachen

Zusätzlicher Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- **Vitus Lehenmeier**, Hauptabteilungsleiter Religionsunterricht, Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat Eichstätt (Vertreter der Katholischen Kirche)

Betreuung:

- **Dr. Verena Kloeters**, AQAS e.V. Köln
- **Dr. Simone Kroschel**, AQAS e.V. Köln

IV. Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	19.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Begehung: 16./17.02.2021 (online) 2. Begehung: 03.-05.11.2021 (vor Ort)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<p><u>1. Begehung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschulleitung ▪ QM-Verantwortliche & Verwaltung ▪ Studiendekan/innen, Studiengangsleitungen und Fakultätsmanger/innen aus allen Fakultäten ▪ Studierende aus allen Fakultäten <p><u>2. Begehung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschulleitung ▪ QM-Verantwortliche ▪ Studiengangsverantwortliche, Lehrende und Studierende aus der Germanistik ▪ Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus allen Fakultäten sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung ▪ Studierende aus allen Fakultäten <p>Beide Begehungen wurden auf Seiten der KU Eichstätt-Ingolstadt von Vertreter/innen des StMWK begleitet.</p>

V. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; ▪ bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag